



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2007

Dresden, den 9. Mai 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom 10. April 2007	102	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007	126
Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht vom 23. April 2007	110		

Gesetz

zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen¹

Vom 10. April 2007

Der Sächsische Landtag hat am 16. März 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), die zuletzt durch Artikel 3 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17, 18) geändert worden ist, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Durchführung der Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen (Strategische Umweltprüfung) gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) und § 2 Abs. 4 UVPG im Freistaat Sachsen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Menschen,“ die Wörter „einschließlich der menschlichen Gesundheit,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878, 2912) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Staatsregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden und erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne. Nicht ausgenommen sind die Programme, die für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 zur Umsetzung der allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) im Freistaat Sachsen aufgestellt werden.

(5) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung nach Absatz 2 oder einen Plan oder ein Programm nach Absatz 4 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Entscheidung, den Plan oder das Programm berührt wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme, die
 1. in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt oder nach den §§ 14b bis 14d UVPG einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind oder
 2. in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, sowie für deren Änderung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. weitere Vorhaben, Pläne und Programme in die Anlagen zu diesem Gesetz aufzunehmen, die aufgrund

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 1 bis 6, 8, 9 und Artikel 4 Nr. 1 bis 3, 5, 6 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind,

2. die Festlegungen zu den in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, Plänen und Programmen an Vorgaben des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaften anzupassen, sowie
3. Vorhaben, Pläne und Programme unter Beachtung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zum Anwendungsbereich der durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien aus den Anlagen zu diesem Gesetz herauszunehmen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Die zuständige Behörde soll auf die Anforderung solcher Unterlagen und Angaben nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 UVPG verzichten, die bereits in einem Umweltbericht nach §§ 14g und 14k UVPG enthalten sind. Der Umweltbericht und die Ergebnisse der Überwachung nach § 14m Abs. 4 UVPG sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen. Beinhaltet ein bereits vorliegender Umweltbericht oder beinhaltet die für dessen Erstellung erhobenen Daten nicht alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben oder können die Angaben aufgrund mangelnder Aktualität nicht mehr zugrunde gelegt werden, sind die zusätzlichen oder neuen Angaben nach Möglichkeit so beizubringen oder aufarbeiten zu lassen, dass sie auf den Ergebnissen des vorliegenden Umweltberichts aufbauen. Die Entscheidung in dem Zulassungsverfahren, innerhalb dessen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist der für die Aufstellung des Plans oder Programms zuständigen Behörde zu übermitteln. Auf deren Anforderung sind auch die nach Satz 3 zusätzlich erhobenen Angaben zu übermitteln.“

- cc) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 Satz 4 werden die Wörter „Vorhabens, für das nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,“ durch die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung

(1) Die Feststellung der Pflicht, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die Durchführung selbst sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für Pläne oder Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4, 1.9, 2.1 bis 2.5 UVPG und nach Anlage 2 Nr. 1 Buchst. e bis Nr. 2 Buchst. c dieses Gesetzes sowie für Pläne und Programme, die durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes in die Anlage 2 aufgenommen werden, gilt dies nur, soweit nicht dieses Gesetz oder sonstige Vorschriften, die den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG genügen, etwas anderes bestimmen. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richten sich für Raumordnungspläne im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG und Anlage 2 Nr. 1 Buchst. a bis d dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 105), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 14b Abs. 2 UVPG findet auf landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme keine Anwendung. Die Staatsregierung hat durch Rechtsverordnung Pläne und Programme in die Anlage 2 aufzunehmen, soweit durch Landesrecht die Pflicht zu deren Aufstellung nach dem 10. Mai 2007 begründet wird und sie den Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechen. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Pläne und Programme in die Anlage 2 aufzunehmen, soweit durch Landesrecht die Pflicht zu deren Aufstellung nach dem 10. Mai 2007 begründet wird und sie

1. den Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechen oder
2. den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, aber keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

(3) Ein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben wird dann gesetzt, wenn ein Plan oder Programm Festlegungen trifft, die Maßstäbe oder Kriterien für die spätere Zulassung von Vorhaben, insbesondere zu deren Bedarf, Größe, Standort, Beschaffenheit oder Betriebsbedingungen oder für die Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

- (4) Pläne oder Programme nach Anlage 2 Nr. 1 Buchst. e bis Nr. 2 Buchst. b, die lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, bedürfen keiner Strategischen Umweltprüfung, wenn sie das Gebiet einer Gemeinde nicht vollständig erfassen und ihre Bestimmungen diejenigen anderer Pläne und Programme nicht wesentlich beeinflussen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt die Prüfung des Einzelfalls nach § 14d Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 UVPG unberührt.
- (5) Änderungen von Plänen und Programmen nach Anlage 2 Nr. 1 Buchst. e bis Nr. 2 Buchst. c bedürfen dann nicht der Strategischen Umweltprüfung, wenn sie geringfügig sind. Eine Änderung ist geringfügig, wenn sie
1. das Grundkonzept des Plans oder Programms unberührt lässt und
 2. keine Bestimmungen ändert, die unmittelbar an der Rahmensetzung im Sinne des Absatzes 3 teilhaben, oder die Änderung sich nicht wesentlich auf andere Ziele, Grundsätze oder sonstige unmittelbar rahmensetzende Bestimmungen auswirkt.
- (6) Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen für Pläne und Programme nach Anlage 2 Nr. 1 Buchst. e bis Nr. 2 Buchst. c richtet sich nach § 9 Abs. 3 UVPG.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 3a, 5 bis 11“ durch die Angabe „§§ 3a, 5 bis 9a, 10, 11“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Bedürfte ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben in Deutschland der Zulassung durch mehrere Behörden, ist zuständige Behörde nach § 9b Abs. 1 Satz 1 UVPG diejenige, die für die Zulassung in Deutschland federführende Behörde wäre. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833, 2847) geändert worden ist“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 14a bis 14o UVPG ist die Behörde, welcher die Aufstellung des Plans oder Programms obliegt. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 3490)“ wird die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166, 3179) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412)“ wird durch die Angabe „Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2423), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - cc) Nach den Wörtern „geändert worden ist“ werden die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ sowie die Angabe „§§ 7, 8 und 9b UVPG“ durch die Angabe „§§ 7, 8, 9b Abs. 1 und 3, §§ 14h und 14j Abs. 1 und 3 UVPG“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876, 883)“ durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2013)“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 313)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1193)“ wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 6 SächsNatSchG sind die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 SächsNatSchG um
 1. die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPG genannten Schutzgüter,
 2. eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, und
 3. eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
 zu erweitern, um den Anforderungen des § 14g UVPG zu entsprechen. Die Strategische Umweltprüfung für diese Pläne soll mit der Strategischen Umweltprüfung für diejenigen räumlich entsprechenden Pläne nach den §§ 5 oder 8 BauGB verbunden werden, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Landschafts- oder Grünordnungsplan aufgestellt werden. Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen nach § 5 SächsNatSchG richtet sich nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“
10. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516)“ durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470)“ ersetzt.
11. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:
- „§ 12
Übergangsvorschrift**
- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 10. Mai 2007 erfolgt. Als erster förmlicher Vorbereitungsakt im Sinne von Satz 1 gilt die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der beteiligten Kreise oder der in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden über die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004

erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Ist die Annahme oder Vorlage eines Plans oder Programms nach Anlage 2, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt, noch nicht erfolgt, entscheidet die zuständige Behörde, ob und in welchem Umfang die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden können. Hält sie die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise für ausgeschlossen und verzichtet daher auf die Anwendung, ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.“

12. In der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „I“ eingefügt.
13. Die neue Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchst. h wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 425)“ durch die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155)“ ersetzt.
- b) In Nummer 20 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 3245)“ ein Komma und die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBI. I S. 1746, 1756) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
14. Nach der neuen Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Die Umweltprüfung besteht aus der Erstellung des Umweltberichts nach Absatz 3, der Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls ausländischer Staaten, der Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beteiligung und des Umweltberichts bei der Abwägungsentscheidung nach § 6 Abs. 3 und der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 7 Abs. 4.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Begründung enthält den Umweltbericht als gesonderten Teil. In dem Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen dazu vorzulegen sind, ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden vorab vom Planungsträger festgelegt. Die Begründung

„Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1a Nr. 2)

Liste der Pläne und Programme

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung
a)	Landesentwicklungsplan nach § 3 SächsLPIG
b)	Regionalplan nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG
c)	Braunkohlenplan nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG
d)	Regionaler Flächennutzungsplan nach § 5 SächsLPIG
e)	Verkehrswegeplanung auf Landesebene (Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr und Landesverkehrsplan)
f)	Nahverkehrsplan nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
g)	Maßnahmenprogramm nach § 7 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
h)	Hochwasserschutzkonzept nach § 99b SächsWG
i)	Landschaftsplanung nach den §§ 5 und 6 SächsNatSchG
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung im Sinne des § 4a Abs. 3
a)	Hochwasserschutz-Aktionsplan nach § 99a SächsWG
b)	Abwasserbeseitigungskonzept nach § 63 Abs. 2 SächsWG
c)	Programme für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 zur Umsetzung der allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach § 2 Abs. 4

„

Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

hat hinsichtlich der Umweltprüfung Angaben darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen im Raumordnungsplan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplanes entscheidungserheblich waren. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der er-

- heblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt zu benennen. Die Umweltprüfung umfasst auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 22b Abs. 8 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723) geändert worden ist, durch die Angabe „§ 5 SächsNatSchG“ ersetzt.
 3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)“ durch die Angabe „§ 59 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Raumordnungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann, nehmen auch zu der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts Stellung. Satz 3 gilt im Hinblick auf die den Raumordnungsplänen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für Neuvorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, die nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093, 2094), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2426), in der jeweils geltenden Fassung, im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen.“
 - dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Dies gilt nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Braunkohlenplänen für Tagebaue, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes am 3. Oktober 1990 bereits begonnen war. Satz 4 gilt auf Verlangen des Planungsträgers oder des Bergbauunternehmens auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Begründung“ die Wörter „und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügten Inhalten der Landschaftsplanung“ und werden vor dem Satzpunkt die Wörter „und in das Internet einzustellen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Auslegung“ die Wörter „sowie die Internetadresse“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird die Durchführung des Raumordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben, ist dessen Beteiligung nach § 14j Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2415) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.“
 - dd) Im neuen Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Auslegung“ die Wörter „und der Einstellung ins Internet“ eingefügt.
 - ee) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Benachrichtigung der nach Absatz 1 Beteiligten kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. In diesem Fall kann die Zuleitung des Planentwurfs unterbleiben. Diese ist unverzüglich nachzuholen, soweit sie von einem Beteiligten gefordert wird.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „gegeneinander“ die Angabe „unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der nach Absatz 2 abgegebenen Anregungen und Stellungnahmen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann durchzuführen, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. In diesen Fällen nehmen die Behörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Stellung zu dieser Feststellung. § 2 Abs. 3 Satz 7 gilt mit der Maßgabe, dass die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen in die Begründung aufzunehmen sind.“
 - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Umweltprüfung soll bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.“
 5. Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Wurden bei der Aufstellung des Raumordnungsplanes ausländische Staaten beteiligt, ist diesen eine Ausfertigung des Raumordnungsplanes zu überlassen.“

6. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Der Nummer 1 wird die Angabe „außer bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 2 Abs. 3, sofern abwägungserhebliche Angaben fehlen,“ angefügt.
 - In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Einstellung des Raumordnungsplanes in das Internet nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht oder fehlerhaft erfolgt, wenn die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 den Hinweis enthält, dass nur die ausgelegte Fassung verbindlich ist oder“.
 - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hin“ die Wörter „und überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt“ eingefügt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bestimmungen über die Umweltprüfung finden auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet und bis zum 20. Juli 2006 abgeschlossen wurde, keine Anwendung.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
9. In der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
10. Nach der neuen Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)**

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 3 besteht aus

- einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen des Raumordnungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes, und
 - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
 - einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
- Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind,
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt und
 - allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“

Artikel 3

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Waldfunktionskarte, Waldschadensaufnahme“.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Forstbehörde kann forstliche Rahmenpläne erstellen. Die forstliche Rahmenplanung soll dazu dienen, Grundlagen und Leitlinien zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Voraussetzungen sowie zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur zu schaffen, wenn dies erforderlich erscheint, damit der Wald seine Funktionen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen kann. Bei der forstlichen Rahmenplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Forstliche Rahmenpläne können insbesondere als Landeswaldprogramm und als den Erfordernissen angepasste räumliche und sachliche Teilpläne aufgestellt werden.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
- Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
**„§ 6a
Waldfunktionskarte, Waldschadensaufnahme**
Die Forstbehörde erarbeitet eine Darstellung der Waldfunktionen (Waldfunktionskarte) und eine Darstellung der Waldschäden, insbesondere der Immissionsschädigung der Wälder im Freistaat Sachsen (Waldschadensaufnahme), und schreibt diese laufend fort.“
- § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Funktionen des Waldes nach § 1, die Waldfunktionskarte nach § 6a und, soweit solche vorliegen, Rahmenplanungen nach § 6 zu berücksichtigen und“.

Artikel 4 **Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 46c Satz 1 wird in Nummer 5 der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“
2. § 46d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Erlaubnis oder die Genehmigung nach § 46b hat mindestens Regelungen zu enthalten über die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung und zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Eigenkontrolle sowie über die Methode und die Häufigkeit von Messungen und das Bewertungsverfahren.“
3. § 46f wird wie folgt gefasst:

„§ 46f“ **Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen**

(1) Bei Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 46b und bei deren Anpassung nach § 46e Abs. 2 Satz 1 (Entscheidungen) ist die betroffene Öffentlichkeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne von Satz 1 ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter die nach § 59 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Vereine und sonstige Vereine, die nach anderen Rechtsvorschriften einwendungs- und klagebefugt sind.

(2) Die zuständige Behörde macht beantragte oder von ihr nach § 46e Abs. 2 vorgesehene Entscheidungen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt. Für den Umfang der Bekanntmachung und die Auslegung von Antrag und Unterlagen gelten § 10 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über den Erörterungstermin und soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes regelt.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist

sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 46e Abs. 1 zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. § 6 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“

4. § 46g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach den Wörtern „über das Vorhaben“ die Angabe „oder das Verfahren nach § 46e Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu“ durch die Wörter „stellt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils die Angaben nach § 46f Abs. 2 zur Verfügung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Mitgliedstaaten die Informationen nach § 46f Abs. 4.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beteiligt haben“ die Wörter „und sofern im Verhältnis zu diesem Mitgliedstaat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Werden einer Behörde des Freistaates Sachsen durch einen Mitgliedstaat Informationen oder Unterlagen nach Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1 übermittelt, leitet sie diese an die oberste Wasserbehörde weiter. Die Wasserbehörde, die für ein gleichartiges Vorhaben im Freistaat Sachsen zuständig wäre, macht die Informationen und Unterlagen nach Satz 1, die ihr von der obersten Wasserbehörde oder unmittelbar durch den Mitgliedstaat übermittelt werden, der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.“
5. Dem § 99b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.“

Artikel 5 **Änderung der Verordnung über den Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen**

In § 3 Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen vom 27. August 1999 (SächsGVBl. S. 498) wird aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 105) geändert worden ist, die Angabe „2009“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. April 2007

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Gesetz

zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht

Vom 23. April 2007

Der Sächsische Landtag hat am 16. März 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 1a Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1b Biotopverbund
§ 1c Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“.
 - c) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Vertragsnaturschutz“.
 - d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Begriffe“.
 - e) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
**„Dritter Abschnitt:
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“.**
 - f) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen“.
 - g) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 9a Ökokonto
§ 9b Kompensationsflächenkataster“.
 - h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Aufgaben“.
 - i) Die Angabe zu § 27c wird wie folgt gefasst:
„§ 27c (aufgehoben)“.
 - j) Die Angabe zum Siebenten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
**„Siebenter Abschnitt:
Vorkaufsrecht, Enteignung, Entschädigung
und Härtefallausgleich“.**
 - k) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 (aufgehoben)“.
 - l) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörden“.
 - m) Die Angabe zum Neunten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
**„Neunter Abschnitt:
Naturschutzvereine“.**
 - n) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
„§ 56 Anerkennung von Naturschutzvereinen“.
 - o) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine“.
 - p) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinen“.

- q) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Unterstützung und Beauftragung der anerkannten Naturschutzvereine“.
- r) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Überleitungen bestehender Schutzvorschriften, Sonderregelungen“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen sowie aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1c eingefügt:

„§ 1a

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Ein Ausbau von Gewässern soll, soweit er erforderlich ist, so naturnah wie möglich erfolgen. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sind unter Be-

- achtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
 6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
 8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
 9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu sichern und zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
 12. Bei der Planung von baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
 13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum

Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten, insbesondere in den zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebiete sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.

§ 1b

Biotopverbund

(1) Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind, wobei bestehende Verbindungsflächen und Verbindungselemente einbezogen und entsprechend der Zielstellung erweitert werden.

(3) Bei der Auswahl von Flächen für den Biotopverbund ist vorrangig auf solche Flächen zurückzugreifen, die bereits rechtlich gesichert sind, insbesondere durch

1. planungsrechtliche Sicherung,
2. Ausweisung von Gebieten nach § 15 Abs. 1,
3. Flächen, die zum Europäischen Netz ‚Natura 2000‘ gehören,
4. gesetzlich geschützte Biotope oder
5. Gewässerrandstreifen im Sinne des § 50 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die erforderlichen Biotopverbundflächen werden in der erforderlichen Größe durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz), durch planungsrechtliche Festlegungen, Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 15

Abs. 1 oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Planungen und Konzepte für den Biotopverbund sollen in den Plänen gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 sowie in den Fachbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 in geeigneter Weise dargestellt werden.

(5) Die Einrichtung des Biotopverbundes soll länderübergreifend abgestimmt werden.

§ 1c

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Das Landesamt für Umwelt und Geologie ermittelt zusammen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft landesweit oder naturraumbezogen die zwingend erforderliche Mindestdichte der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente, wobei eine räumlich ausgewogene Verteilung der Landschaftsstrukturelemente angestrebt werden soll und vorhandene Biotopvernetzungsstrukturen, insbesondere Wald, Waldsäume, Alleen, Fließgewässer, soweit möglich zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Landschaftsstrukturelemente werden, soweit maßstäblich und inhaltlich geeignet, in der Landschaftsplanung dargestellt. Insbesondere dann, wenn die ermittelte Mindestdichte unterschritten wird, sind geeignete Maßnahmen wie Förderprogramme, langfristige Vereinbarungen, landschaftspflegerische Maßnahmen, planungsrechtliche Vorgaben und andere geeignete Instrumente zur Mehrung der Fläche, die von Landschaftsstrukturelementen im Sinne von Satz 1 eingenommen wird, zu ergreifen.

(3) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsstrukturelemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
3. Bei der Tierhaltung sind schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.
4. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Umbruch von Dauergrünland zu unterlassen.
5. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche wie Boden, Wasser, Flora, Fauna darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Die gute fachliche Praxis der Forst- und Fischereiwirtschaft regeln die Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes und des Sächsischen Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten durch sein Verhalten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere sollen die Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne des § 1b ergreifen.“

bb) Die neuen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in vorbildlicher Weise zu erfüllen. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen sollen vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt und, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Funktion nicht nachteilig verändert werden. Für den Erwerb solcher Flächen, die in Privateigentum stehen, sollen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Körperschaften entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit finanzielle Mittel bereitstellen.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wissenschaft und Träger von Bildung und Erziehung haben über Wirkungsweise und Bedeutung von Natur und Landschaft sowie die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und das Verständnis für die Verantwortlichkeit des Menschen im Sinne von Absatz 1 zu fördern.

(5) Der Freistaat Sachsen führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Abstimmung mit Bund und Ländern eine Umweltbeobachtung durch. Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushaltes und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkung von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushaltes zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Vertragsnaturschutz

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften hat die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob der Schutzzweck in gleicher Weise auch durch vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsprogramm) erreicht werden kann. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind vertragliche Vereinbarungen und Bewirtschaftungsprogramme Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Schutz-

zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahme führen.

(2) Stehen der ursprünglichen Nutzung nach Ablauf des Vertrages oder Beendigung der Teilnahme am Bewirtschaftungsprogramm Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassene Vorschriften entgegen und ist die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung daher ausgeschlossen, wird unter den Voraussetzungen der Vorschriften des Siebenten Abschnitts ein Ausgleich gewährt. Auf die den Vertragsnehmer privilegierten Vorschriften in § 8 Abs. 4 Satz 1 und § 26 Abs. 4 Satz 3 wird verwiesen.

(3) Durch vertragliche Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde sollen, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von geeigneten Privatpersonen, Betrieben, Personenvereinigungen, Naturschutzvereinen und Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzstationen in kommunaler Trägerschaft oder der Naturschutzvereine gefördert werden, die der Verwirklichung von Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf bestimmten Grundflächen oder in bestimmten Gebieten dienen.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Begriffe**

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG finden Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

1. Kernflächen

Flächen, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung in besonderem Maße die nachhaltige Sicherung der heimischen und standorttypischen Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften gewährleisten,

2. Verbindungsflächen

Flächen, die geeignet sind, den natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung, dem genetischen Austausch oder Wiederbesiedelungs- oder Wanderprozessen in besonderem Maße zu dienen,

3. Verbindungselemente

flächenhafte, punkt- oder linienförmige verteilte Landschaftselemente, die in besonderem Maße geeignet sind, der Ausbreitung oder Wanderung von Arten zu dienen und die Funktion des Biotopverbundes zu unterstützen,

4. Landschaftsstrukturelemente

kleinräumige flächenhafte, punkt- oder linienförmige verteilte Elemente, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, von diesen eingeschlossen sind oder diese randlich abgrenzen und die als Lebensstätte oder der Ausbreitung oder Wanderung von Arten der Agrarlandschaft dienen wie beispielsweise Saumstrukturen, Trittsteinbiotope; insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldgebüsche, Feldraine, Hochraine, Ackerrandstreifen, Tümpel, Gräben und Steinrücken,

5. Dauergrünland

Flächen mit mindestens fünf Jahre alter Vegetationsform (Wiese oder Weide) und relativ geschlossener Grasnarbe, die von einer Pflanzengemeinschaft aus Gräsern, Kräutern und Leguminosen gebildet wird,

6. Invasive Art

eine gebietsfremde Art, deren Vorkommen den Naturhaushalt, Biotope und Arten gefährdet.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erarbeiten“ ein Komma gesetzt und die Wörter „zu begründen“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 1“ durch die Wörter „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf dieser Grundlage, die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere

a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,

c) auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind,

d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘,

e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima und

f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen als gesamtträumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „sowie deren Verträglichkeit im Sinne des § 22b“ eingefügt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Planung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm zu entwickeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Inhalte der Landesplanung sind“ werden die Wörter „in Verwaltungsverfahren sowie“ eingefügt.

bb) Die Wörter „bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidung“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kann den Inhalten der Landschaftsplanung nach Satz 1 nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „5“ jeweils durch die Angabe „15“ ersetzt.
9. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Landschaftspläne sind nach Vorliegen neuer Erkenntnisse und Entwicklungen fortzuschreiben.“
10. Die Überschrift zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
**„Dritter Abschnitt:
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“.**
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Grundflächen“ werden die Wörter „oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Leistungsfähigkeit“ wird durch die Wörter „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „ausgelegt sind“, das Wort „Wasserkraftanlagen,“ angefügt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. der Umbruch von Dauergrünland zur Acker-
nutzung auf erosionsgefährdeten Hängen, in
Überschwemmungsgebieten, auf Standorten
mit hohem Grundwasserspiegel, auf Moor-
standorten oder auf einer Grundfläche von
mehr als 5 000 m²“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung den in § 1c Abs. 3 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, widerspricht sie in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an Bewirtschaftungsprogrammen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die Wiederaufnahme innerhalb von fünf, bei Waldflächen innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt. Ebenfalls nicht als Eingriff gelten Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß den §§ 69, 85, 92 und 100e SächsWG.“
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleich“ durch das Wort „Kompensation“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „ist unzulässig und zu untersagen“ werden durch die Wörter „darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 5 und 6 zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Suchraum für Ersatzmaßnahmen sind die Raumgliederungen für Natur und Landschaft der Regionalpläne, bei Großvorhaben die Planungsregionen im Sinne des § 9 SächsLPIG, die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet. Maßnahmen nach § 22b Abs. 5 Satz 1 können als Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, auch wenn sie außerhalb des Suchraumes nach Satz 1 durchgeführt werden, soweit sie eine tatsächliche Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft im Sinne von Absatz 2 bewirken.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgleichbar“ die Wörter „oder in sonstiger Weise kompensierbar“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere zur Bemessung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sowie zum Verfahren ihrer Erhebung bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung.“
13. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:
- „§ 9a
Ökokonto**
- (1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und die zu einer dauerhaften Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führen, können auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie zeitlich vor dem Eingriff liegen (Ökokonto). Sie sind anzuerkennen, wenn die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihrem Beginn zugestimmt hat, die günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Zulassung des Eingriffs von der Naturschutzbehörde festgestellt werden und die Fläche für die Kompensationsmaßnahme dauerhaft gesichert ist; bei Durchführung durch einen Dritten muss dieser der Anrechnung der Maßnahme auf den Eingriff zugestimmt haben. § 9 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt. Soweit die

Kompensationsmaßnahme aus öffentlichen Fördermitteln finanziert wird, kann die Anerkennung nur in dem Maße des Eigenanteils erfolgen. Der Anspruch auf Anrechnung ist übertragbar.

(2) Das Nähere zum Ökokonto, insbesondere die Eignung von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto, das Nähere zu den Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren und das Führen von Ökokonten, die Zuständigkeit zum Führen der Ökokonten, die Sicherung von anerkannten Maßnahmen, den Handel mit Ansprüchen auf Anrechnung und den zeitlichen Bezug zum Eingriff regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.

§ 9b

Kompensationsflächenkataster

(1) Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, sollen in einem Kataster erfasst werden (Kompensationsflächenkataster). Das Kompensationsflächenkataster kann auch Angaben über die Flächeneigentümer und -nutzer, über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlichen Unternehmer, über den Rechtsgrund für die Kompensationsmaßnahme und über die Art der Sicherung der Kompensationsmaßnahme enthalten. In das Kataster können auch Flächen aufgenommen werden, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind; bei Privatflächen ist hierfür die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit für das Führen des Katasters, die Ausgestaltung und Dauer von Nachweispflichten über den Erfolg von Kompensationsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auskünften aus dem Kataster, regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Eingriffe bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit nicht § 11 Anwendung findet.“
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung oder sonstige Entscheidung)“ durch die Wörter „behördliche Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde“ ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Durch diese Entscheidung wird die Entscheidung der Naturschutzbehörde über den Eingriff ersetzt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Bei Eingriffen, die ausschließlich nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften einer behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen, trifft die hierfür zuständige Naturschutzbehörde innerhalb der für dieses Verfahren geltenden Fristen auch die Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 bis 4.“
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Einvernehmens“ die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ durch das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Eingriff“ durch die Wörter „sind die Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4“ die Wörter „oder die Anerkennung nach § 9a“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Unternehmer“ wird durch das Wort „Eingriffsverursacher“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ werden durch das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Bedarf der Eingriff keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 1a und fällt er auch nicht unter § 11, sind die beabsichtigten Maßnahmen vor Ausführungsbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde unter Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Die Behörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn die Behörde sich nicht fristgemäß geäußert hat. Dient der Eingriff der Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, hervorgerufen wurden, soll die Behörde innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Handelt es sich um einen Eingriff durch die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaft oder durch die Einrichtung oder wesentliche Änderung einer Skipiste und werden die Schwellenwerte der Nummern 5 oder 6 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, überschritten, so muss das Verfahren den Anforderungen des vorgenannten Gesetzes entsprechen; die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.“
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- i) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Gestattung oder Anzeige“ durch die Wörter „behördliche Entscheidung oder Anzeige (Absätze 1 und 1a), einschließlich einer solchen nach Absatz 6“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Ausgleich“ durch die Wörter „zur Kompensation“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 6 Satz 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend bei Maßnahmen von Behörden, für die nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Vorschriften eine behördliche Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde

erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen durch die für die behördliche Entscheidung oder die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde erteilt wird.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Teile von Natur und Landschaft können zum
 1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark,
 2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erklärung kann auch Regelungen über den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen enthalten.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Schutz gegliedert werden“ die Wörter „; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden als neuer Absatz 2a nach Absatz 2 eingefügt.
 - dd) Im neuen Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Bezeichnungsschutz gilt auch für Naturparke.“
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Erklärung nach § 15 Abs. 1 kann Gemeinden, deren Gebiet sich teilweise in einem Nationalpark, der Nationalparkregion, einem Biosphärenreservat oder einem Naturpark befindet, das Führen eines entsprechenden Hinweises als nichtamtlicher Namensbestandteil gestattet werden. Dabei können auch die Voraussetzungen für eine Aberkennung des Hinweises geregelt werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind in Verzeichnisse einzutragen (Dokumentation), die beim Landesamt für Umwelt und Geologie geführt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie zusätzlich Landschaftsschutzgebiete werden bei den höheren Naturschutzbehörden dokumentiert. Die Verzeichnisse können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden und werden in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die in der Pflege- und Entwicklungsplanung enthaltenen Maßnahmen zu dulden, wenn hierdurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- g) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Schutzgebietsverordnung kann geregelt werden, dass das Betreten und Befahren eines Schutzgebietes oder einzelner Teile auf eigene Gefahr erfolgt.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,“
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Nutzung,“ die Wörter „einschließlich gesetzlicher Hege- und Bewirtschaftungspflichten,“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Eigenart“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „befinden“ die Wörter „oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Nationalparks oder einzelner seiner Bestandteile führen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung verboten.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

19. § 18 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Als Biosphärenreservate können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
 2. als Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
 3. geeignet sind, nach dem Programm ‚Der Mensch und die Biosphäre‘ der Resolution 2.313 der UNESCO vom 23. Oktober 1970 (UNESCO 1982 S. 3) als charakteristische Ökosysteme der Erde anerkannt zu werden,
 4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen,
 5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, welche die Naturgüter besonders schonen, und
 6. geeignet sind, der langfristigen Umweltüberwachung, der ökologischen Forschung und der Umwelterziehung zu dienen.

(2) Biosphärenreservate werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt und wie Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete geschützt.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Als Landschaftsschutzgebiete können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- Landschaftsschutzgebiete können auch dem Schutz von Flächen des Netzes ‚Natura 2000‘ dienen, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt. In diesen Fällen können die für die Erhaltungsziele notwendigen Verbote zum Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in die Verordnung aufgenommen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Im Landschaftsschutzgebiet“ werden durch die Wörter „In Landschaftsschutzgebieten“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Gebietsteile nach Absatz 1 Satz 2 sind als Zonen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 in der Rechtsverordnung auszuweisen. Nach Maßgabe der Rechtsverordnung sind dort alle Handlungen verboten, die die Erhaltungsziele im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigen können.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 „3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
 4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung vorgesehen sind,“.
- bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 „5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „landschaftstypischen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „sowie erdgeschichtlich bedeutsame Bildungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Formationen“ durch die Wörter „, Gesteinsausbisse oder -aufschlüsse“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,“.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 „4a. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von Bäumen und Sträuchern auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken erstrecken.“
- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere für Alleen oder einseitige Baumreihen, kann die Satzung vorsehen, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung der geschützten Landschaftsbestandteile in ihrem historischen Bestand.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Eingriffe“ wird durch das Wort „Handlungen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Ersatzpflanzungen“ werden die Wörter „oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen“ eingefügt.
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Wenn die Handlung nach Absatz 3 einen Eingriff im Sinne des § 8 darstellt oder den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 erfüllt, findet eine solche Regelung in der Satzung keine Anwendung. In diesem Fall entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde über die in Satz 1 genannten Ersatzhandlungen.“

24. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 7 und 9 gelten entsprechend.“

25. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Aufgaben**

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „freilebenden“ durch die Wörter „wild lebenden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. a) Tiere und
 - b) Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur anzusiedeln oder gebietsfremde Tiere auszusetzen,“.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „umweltgerechte“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Bäume oder Felsen mit Horsten, Nist-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tierarten zu besteigen oder solche Bäume zu fällen; ausgenommen ist das Fällen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, es sei denn, es wären bekannte oder erkennbare Lebensstätten von streng geschützten Tierarten betroffen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Absatz 1 gilt unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nicht für gesetzlich zulässige und behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, die nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für
 1. den Anbau von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten oder
 - b) gebietsfremder Arten, sofern dem Einsatz eine pflanzenschutzrechtliche Genehmigung zugrunde liegt, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt worden sind, zum Zwecke des Pflanzenschutzes,
 3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen,

4. das Einsetzen von Tieren in der Teichwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - „(2a) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein für gleichgelagerte Fälle Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahmen Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigen. Im Falle von Absatz 1 Nr. 4 ist die Ausnahme zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.“
 - bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 28 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „vom Aussterben bedrohter“ durch die Wörter „von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten“ ersetzt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,“.
 - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Borstgrasrasen,“ das Wort „Schwermetallrasen,“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Schluchtwälder“ durch die Wörter „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. offene Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Serpentinfelsfluren, offene Binnendünen, Lehm- und Lösswände,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. Insbesondere ist verboten:
 1. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung der gesetzlich geschützten Biotope,
 2. das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 hervorzurufen.
 Die Verbote gelten nicht, soweit die Handlungen nur invasive Arten betreffen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wichtige Gründe vorliegen und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Verbote des Absatzes 2 gelten vorbehaltlich der Regelung in § 22b nicht für den Fall, dass während einer Bewirtschaftungsbeschränkung im Sinne

von § 2a Abs. 1 ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist, sofern die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung innerhalb von fünf, bei Waldflächen innerhalb von zehn Jahren nach Ende der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt oder auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Für Maßnahmen der unverzüglichen Schadensbeseitigung nach Naturkatastrophen gilt § 10 Abs. 1 Satz 5 und 6 entsprechend.“
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

29. § 27c wird aufgehoben.

30. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Ermächtigungen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Regelungen gemäß § 52 Abs. 4 bis 7, 9 BNatSchG,
2. den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, auch über das Bundesnaturschutzgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen artenschutzrechtlichen Verordnungen hinaus, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Zwecke im Freistaat Sachsen erforderlich ist und soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,
3. die Beringung oder anderweitige Kennzeichnung wild lebender Tiere in Freiheit zu wissenschaftlichen Zwecken, einschließlich notwendiger Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen, näheren Bestimmungen zum Kreis der zur Beringung ermächtigten Privatpersonen oder Personengruppen, die notwendige Fachkenntnis der Beringer, Kennzeichnungsmethoden und etwaigen Aufwendersatz; Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt,
4. das gewerbsmäßige Sammeln, Be- und Verarbeiten wild lebender Tiere und Pflanzen,
5. das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten, das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder über Maßnahmen zum Schutz der Tier- oder Pflanzenwelt gegen Verfälschung, einschließlich notwendiger Zucht- und Haltungsverbote; Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt,
6. die vollständige oder teilweise Befreiung von Zoos von den Anforderungen des § 27a und von dem Genehmigungserfordernis des § 27b, wenn aufgrund ihrer geringen Größe oder der in ihnen zur Schau gestellten Tierarten die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 1999/22/EG nicht gefährdet wird,
7. nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Registerführung nach § 27a Abs. 3 und über die innerbetriebliche Verantwortung für das Führen des Registers.

Die der Staatsregierung durch § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird aufgrund von § 43 Abs. 8 Satz 5 BNatSchG auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft übertragen.“

31. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „umweltgerechte“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
32. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit dies durch entsprechende Beschilderung oder Kennzeichnung nicht ausdrücklich gestattet ist“ eingefügt.
 - b) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „geeignete“ werden die Wörter „Wege und“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „ausweisen“ wird die Angabe „(Reitrouthenetz)“ eingefügt.
33. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „dem Katastrophenschutz,“ die Wörter „dem Hochwasserschutz,“ eingefügt.
34. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In geeigneten Fällen sollen durch den Freistaat Sachsen, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Wander- und Uferwege sowie Erholungs- und Spielflächen eingerichtet und Zugänge zu Gewässern freigemacht werden.“
35. In der Überschrift zum Siebenten Abschnitt wird das Wort „Vertragsnaturschutz“ gestrichen.
36. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Verbände“ wird durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach dem Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453).“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Bemessung der Entschädigung gilt § 4 SächsEntEG.“
37. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Wörter „dem Bundesnaturschutzgesetz,“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „dieser Gesetze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die Entschädigung wird durch die höhere Naturschutzbehörde auf Antrag gewährt, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die zuständige Behörde dem Grunde nach, wenn die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse auf einem Verwaltungsakt beruht. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Entscheidung über die nutzungsbeschränkende Maßnahme. Eine nutzungsbeschränkende Maßnahme ist auch die Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung von Anforderungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Vorschriften. Die Regelungen über die Beteiligung der Naturschutzbehörden in Verwaltungsverfahren er-

strecken sich in den Fällen des Satzes 4 auch auf die Frage der Gewährung von Entschädigung.“

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „ganze“ durch das Wort „vollständige“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder von Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind,“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ ersetzt.

38. § 39 wird aufgehoben.

39. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. in Nationalparks, der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und den Naturschutzgebieten ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain‘ dem Staatsbetrieb Sachsenforst als Nationalparkamt Sächsische Schweiz,“.

- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in Biosphärenreservaten der in § 18 Abs. 3 genannten Verwaltung.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

40. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Befugnisse“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgabenbereich“ die Wörter „, soweit in einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften keine ausdrückliche Handlungsbefugnis vorgesehen ist,“ eingefügt.

- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Maßnahmen im Widerspruch zu diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Durchführung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 verlangt werden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Naturschutzbehörde kann über Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr anordnen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ersetzbarer Biotop- oder bedeutender Populationen besonders geschützter Arten oder Biotop- im Sinne von § 26 führen kann, soweit dadurch die Grundstücksnutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Sie kann Maßnahmen nach Satz 1 auch selbst durchführen oder Dritte mit ihrer Durchfüh-

rung beauftragen; dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden. § 2a Abs. 1 und § 15 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Maßnahmen der Naturschutzbehörden zur Abwehr der Gefahr einer Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt durch Ansiedlung und Ausbreitung gebietsfremder Arten.“

41. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, sowie der Artenschutzprogramme mitzuwirken“ durch die Wörter „,mitzuwirken und Artenschutzprogramme von landesweiter Bedeutung zu erarbeiten sowie die Naturschutzbehörden bei der Ableitung von Artenschutzprojekten und beim Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft zu beraten“ ersetzt und nach dem Wort „über“ die Wörter „im Bestand“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „National- und Naturparks“ durch das Wort „Nationalparks“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG anzuleiten und durchzuführen und einheitliche Grundsätze für die Inhalte und Gestaltung von Managementplänen im Sinne von § 22a Abs. 5 zu erarbeiten oder in Fällen mit besonderem Modellcharakter (Mustermanagementpläne) oder für Gebiete von landesweiter Bedeutung Managementpläne aufzustellen;“.

- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Grundsätze für einen Biotopverbund bis zum 31. Dezember 2007 aufzustellen und Handlungsstrategien für dessen Umsetzung zu entwickeln;“.

- ee) Nummer 9 wird gestrichen.

- ff) Nummer 10 wird Nummer 9.

- gg) In der neuen Nummer 9 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. landesweite Konzepte für Biotop- und Landschaftspflege zu erarbeiten, an der Erstellung der für die Umsetzung notwendigen Programme, Richtlinien und Vorschriften mitzuwirken sowie deren Umsetzung fachlich zu begleiten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Naturschutzbehörden“ werden die Wörter „als Fachbehörden“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schutzgebiete“ die Wörter „mit Ausnahme der nach § 22“ eingefügt.

- cc) In Nummer 8 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern 9 bis 13 angefügt:

„9. Artenschutzprojekte sowie regionale Konzepte und Umsetzungsstrategien für die Pflege und den Erhalt von Biotopen zu entwickeln und an deren Umsetzung mitzuwirken;

10. das Landesamt für Umwelt und Geologie bei der Aufstellung der Grundsätze für einen landesweiten Biotopverbund zu unterstützen und unter Berücksichtigung des in den Regionalplänen ausgewiesenen ökologischen Verbund-

systems regionale Konzepte für dessen Umsetzung aufzustellen;

11. konzeptionelle Vorarbeiten für regionale Fördermaßnahmen und -strategien sowie die Kontrolle und fachliche Begleitung und Beratung bei Fördermaßnahmen nach Maßgabe von Förderrichtlinien vorzunehmen;
12. die Behörde nach Absatz 1 auf Weisung der obersten Naturschutzbehörde zu unterstützen;
13. die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzwerke in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeiräten fachlich zu betreuen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Sächsische Schweiz“ werden die Wörter „, der Naturschutzgebiete ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain‘“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen der Schutzgebiete durchzuführen sowie Bildungseinrichtungen über Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit der Schutzgebietsverwaltung zu unterrichten;“
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „5 bis 7 gilt“ durch die Angabe „1 bis 7 und 9 gilt“ ersetzt.

42. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „, das Verständnis für die Verantwortung des Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 zu fördern“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Zweckverbänden“ werden ein Komma und das Wort „Landschaftspflegeverbänden“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Naturschutzverbänden“ wird durch das Wort „Naturschutzvereinen“ ersetzt.

43. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung wird bei der obersten Naturschutzbehörde ein Beirat aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet, die unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „den höheren und“ eingefügt.

44. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Naturschutzverbände“ durch das Wort „Naturschutzvereine“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „den Absätzen 3 und 5“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „haben“ werden die Wörter „die Naturschutzbeauftragten und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „im Sinne von § 1 der Bundesartenschutzverordnung“ gestrichen.
 - dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 gilt auch für die nach Absatz 1 bestellten Naturschutzhelfer in dem ihnen übertragenen Aufgabenkreis. Sie können von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn sie einen Nachweis über ihre Bestellung mit sich führen. Sie sind verpflichtet, diesen vorzuzeigen.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „höhere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Dienst- und Fachaufsicht über die Naturschutzwerke sowie der Dienst- und Rechtsverhältnisse der im Naturschutzdienst tätigen Personen und die Gestaltung von Dienstabzeichen und Dienstausweisen.“

45. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ein durch Gesetz zu errichtender“ durch die Wörter „Der durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, errichtete“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schutzgebieten“ die Wörter „oder anderen, nicht förmlich unter Schutz gestellten Gebieten“ eingefügt.

46. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Besondere Zuständigkeit im Artenschutz

(1) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für allgemeine und landesweite Ausnahmeregelungen gemäß § 17 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann hierzu auch Rechtsverordnungen erlassen.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden sind zuständig für

1. Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG,
2. die Durchführung der Aufgaben, die durch das Bundesnaturschutzgesetz oder die Bundesartenschutzverordnung der nach Landesrecht zuständigen oder bestimmten Behörde zugewiesen sind, einschließlich der Erteilung einer Befreiung von den Vorgaben dieser Rechtsvorschriften, sowie
3. die Entscheidung über Ausnahmen nach § 25 Abs. 2a von den Verboten nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Befreiung nach § 53 von diesen Verboten.

Die Vorlage von Büchern, Kennzeichen oder sonstigen Nachweisen kann, soweit die höhere Naturschutzbehörde zuständig ist, auch von den unteren Naturschutzbehörden verlangt werden. Die unteren Naturschutzbehörden haben die höheren Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben im Rahmen der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen der höheren Naturschutzbehörde sind die unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Naturschutzbehörden Überwachungshandlungen auch ohne Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde durchführen.

(3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG und Befreiungen nach § 62 BNatSchG von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG den unteren Naturschutzbehörden.

(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die artenschutzrechtlichen Zuständigkeiten abweichend von den Bestimmungen dieser Vorschrift zu regeln. Insbesondere kann sie die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 einer höheren Na-

turschutzbehörde zur Erfüllung für den gesamten Freistaat Sachsen zuweisen.“

47. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Komma nach der Angabe „§§ 17“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 20“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „den §§ 16 und 20“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 sind die unteren Naturschutzbehörden für die Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einer Fläche von weniger als 20 Hektar zuständig, wenn diese Gebiete zuvor von den gemäß § 64 Abs. 1 weitergeltenden Schutzvorschriften erfasst waren.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bestätigung von Pflege- und Entwicklungsplanungen nach § 15 Abs. 5 und die Erteilung von Befreiungen sowie die Erklärung des Einvernehmens im Sinne von § 53 Abs. 3 Satz 2, soweit die Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes vorschreibt. Abweichend hiervon ist

 1. die nach § 10 Abs. 1 zuständige Naturschutzbehörde auch für die Erteilung des Einvernehmens nach § 53 Abs. 3 zuständig, soweit ein Eingriff nach § 8 die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Sinne von § 22 Abs. 3 umfasst;
 2. die höhere Naturschutzbehörde zuständig für Befreiungen von den Vorschriften der Rechtsverordnungen über Nationalparke, die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, der Naturschutzgebiete ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain‘ und über Biosphärenreservate sowie zum Erlass sonstiger Entscheidungen und zur Erklärung des Einvernehmens für diese Schutzgebiete. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 und § 26 Abs. 2 im Hinblick auf die Biotope nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 in Biosphärenreservaten, wofür die untere Naturschutzbehörde zuständig ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten bestimmen, wenn dies im Interesse einer zügigen Durchführung der Verfahren erforderlich ist. Bei Unterschutzstellungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer höherer Naturschutzbehörden fallen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine dieser höheren Naturschutzbehörden für zuständig erklären.“

48. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Naturschutzverbänden“ durch das Wort „Naturschutzvereinen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Verordnung zur Rechtsbereinigung neu gefasst, ohne dass ihr materieller Regelungsgehalt geändert wird, entfällt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „sowie nach §§ 4 Abs. 2a und Abs. 4, § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ gestrichen.

d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird auf die Rechtsverordnung zusätzlich im Sächsischen Amtsblatt hingewiesen.“

49. In § 53 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

50. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden, der Fachbehörden, der Gemeinden sowie des Polizeivollzugsdienstes sind befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.“
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird durch die Sätze 1 bis 4 insoweit eingeschränkt.“
 - cc) Im bisherigen Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vor der Durchführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen sowie ähnlichen Dienstgeschäften“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dienstausweis“ die Wörter „oder sonstige Nachweis der Beauftragung“ eingefügt.

51. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und dem Nutzungsberechtigten“ eingefügt.

52. In der Überschrift zum Neunten Abschnitt wird das Wort „Naturschutzverbände“ durch das Wort „Naturschutzvereine“ ersetzt.

53. Die §§ 56 bis 58 werden wie folgt gefasst:

„§ 56

Anerkennung von Naturschutzvereinen

- (1) Ein Verein ist auf Antrag als Naturschutzverein anzuerkennen, wenn der Verein
 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
 2. landesweit strukturiert und tätig ist im Sinne von Nummer 1,
 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummern 1 und 2 tätig gewesen ist,
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878, 2890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jeder Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzungen erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Die Anerkennung ist auf zehn Jahre zu befristen.

(2) Mit dem Antrag sind Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Verein die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anerkennung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung werden durch die oberste Naturschutzbehörde ausgesprochen und im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 57

Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine

(1) Einem nach § 56 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 4 bis 6,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 22b Abs. 8,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten nach § 22a,
6. in Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Behörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist,
8. bei Erstellung von Hochwasserschutz-Aktionsplänen und -konzepten.

(2) Die Vereine sind von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von Absatz 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Vereine über die öffentliche Auslegung aus.

(3) Hat sich der Verein fristgemäß geäußert, werden ihm die wesentlichen Gründe mitgeteilt, soweit seinem Anliegen nicht entsprochen wurde.

(4) § 58 Abs. 2 BNatSchG gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass für bestimmte Fälle oder Fallgruppen, in denen in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann zudem mit einem oder mehreren Vereinen schriftlich vereinbaren, dass die Vereine für bestimmte Fälle oder Fallgruppen von ihrem Beteiligungsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch machen. Die Fälle, in denen nach Satz 2 von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Der Ausschluss der Beteiligung wirkt sich nicht auf die Rechtsbehelfe der Vereine aus, wenn sie bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der für die Bürger geltenden Fristen Stellung genommen haben, soweit in der Rechtsverordnung oder der Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 58

Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinen

(1) Nach § 56 anerkannte Vereine können auch gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Biosphärenreservaten und Flächennaturdenkmälern unter den in § 61 BNatSchG benannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen.

(2) Klage und Antragsrechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass anstelle der in § 61 BNatSchG und Absatz 1 genannten Entscheidungen zu Unrecht andere Entscheidungen erlassen worden sind, für die das Gesetz keine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereine vorsieht.“

54. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verbände“ durch das Wort „Naturschutzvereine“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbänden“ durch das Wort „Vereinen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „nach Maßgabe eines mit der obersten Naturschutzbehörde abzuschließenden Betreuungsvertrages“ gestrichen
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbänden“ durch das Wort „Vereinen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbandes“ durch das Wort „Vereines“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Verbandsmitglied“ durch das Wort „Vereinsmitglied“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Verband“ wird durch das Wort „Verein“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „des § 60 Abs. 1“ wird durch die Angabe „der § 60 Abs. 1 und § 57 Abs. 5“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 können, insbesondere nach Maßgabe von Förderrichtlinien, auch auf andere geeignete juristische Personen angewendet werden, soweit sie im Einzelfall Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten.“

55. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Naturschutzverbände“ durch das Wort „Naturschutzvereine“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von ihr“ gestrichen.

56. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 10 Abs. 1, 1a und 6, §§ 11 und 12 Abs. 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft ohne die erforderliche behördliche Entscheidung oder ohne die erforderliche Anzeige an eine Behörde vornimmt.“
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „verwendet“ die Wörter „oder Kennzeichen beschädigt, entfernt oder zerstört“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 - „6a. entgegen § 25 Abs. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile aus der Natur zu gewerblichen Zwecken ohne die erforderliche Gestattung entnimmt.“
 - ee) In Nummer 7 werden die Wörter „einen besonders geschützten Biotop“ durch die Wörter „ein besonders geschütztes Biotop“ ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - „9a. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 Motorsportveranstaltungen ohne die erforderliche Gestattung durchführt.“
 - gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. auf Schutzstreifen an Gewässern nach § 34 Abs. 1 bauliche Anlagen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung errichtet oder wesentlich erweitert.“
 - hh) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. entgegen § 55 Abs. 1 Schäden in Schutzgebieten nicht anzeigt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „5a,“ die Angabe „6a,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „zuwidergehandelt“ die Wörter „oder gegen Vorschriften zum Schutz der Nationalparkregion Sächsische Schweiz verstoßen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

57. § 63 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

58. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Schutzvorschriften“ das Wort „,Sonderregelungen“ angefügt.
- b) Die Absätze 2, 6, 7 und 9 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne von § 53 gelten als erfüllt, wenn die beantragte Handlung die Zielsetzung der übergeleiteten Schutzvorschriften oder, wenn eine konkrete Zielsetzung nicht abzuleiten ist, die allgemeinen Zielsetzungen der jeweiligen Schutzkategorie gemäß den Vorschriften des Vierten Abschnitts nicht gefährdet.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- d) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:
 - „(11) Eine Verordnung oder Satzung nach den §§ 21 und 22, die bis zum 31. Dezember 2005 erlassen wurde, ist nicht deshalb nichtig, weil statt eines Naturdenkmals ein geschützter Landschaftsbestandteil oder ein Naturschutzgebiet oder statt eines geschützten Landschaftsbestandteiles ein Naturdenkmal, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet hätte ausgewiesen werden müssen. Werden von Satz 1 erfasste Rechtsvorschriften nach dem 31. Dezember 2006 geändert, gilt Satz 1 für die Änderungsvorschriften entsprechend, soweit durch die Änderung der Charakter des Schutzgebietes nicht wesentlich verändert wird. Dies gilt für die Änderung der fortgeltenden Rechtsvorschriften entsprechend.“

59. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:
 - „(7) Soweit sich durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) die Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung oder Satzung geändert hat, gilt dies auch für Änderungen oder die Aufhebung bestehender Verordnungen oder Satzungen.
 - (8) Wurden Verordnungen nicht in dem nach § 51 Abs. 8 vorgesehenen Bekanntmachungsorgan verkündet, kann dieser Mangel nur noch bis zum 31. Dezember 2007 bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht werden.
 - (9) Ein Verein, der nach § 29 BNatSchG in der am 3. April 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 56 in der am 23. April 2007 geltenden Fassung dieses Gesetzes anerkannt war, gilt weiterhin als anerkannt im Sinne von § 56.“

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
 - „§ 16 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.
2. In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „dauernde“ die Wörter „Leistungs- und“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „Wohnwagen und“ die Wörter „Fahrzeugen sowie“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „§ 16
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.**
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „pflöglich“ werden ein Komma und die Wörter „in der Regel ohne Kahlhiebe“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „bewahren“ wird die Angabe „(ordnungsgemäße Forstwirtschaft)“ eingefügt.
5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. naturnahe Wälder unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erhalten oder zu schaffen,“.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
- „8. bei der Bewirtschaftung des Waldes auf flächenhaft wirkende entwässernde Einrichtungen, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verzichten und vorhandene Einrichtungen, soweit waldbaulich und wirtschaftlich vertretbar, nicht weiter zu unterhalten oder zurückzubauen und
9. einen angemessenen Anteil von Totholz zu erhalten.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kahlhiebe sind flächenhafte Nutzungen ab einer Größe von 1,5 Hektar Fläche. Einzelstammnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Vorrates der jeweils verwendeten Ertrags-tafel herabsetzen, gelten ebenfalls als Kahlhieb, sofern sie auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar erfolgen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen sind bei der Berechnung der Flächengröße anzurechnen.“
7. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „standortge-rechten Baumarten“ die Wörter „unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen“ eingefügt.
8. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 504 bis 509, § 510 Abs. 1, § 512“ durch die Angabe „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, § 471“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 11 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. die Waldpädagogik.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sächsische Schweiz“ die Wörter „und den Naturschutzgebieten ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederter-rasse Zeithain‘“ eingefügt.
10. § 40 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundstücke zu be-treten“ die Wörter „und Waldwege zu befahren“ einge-fügt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Weise“ das Wort „vorher“ eingefügt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „fährt“ die Wör-ter „oder ein solches Fahrzeug abstellt“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Kann bei einem Verstoß gegen § 11 Abs. 4 Satz 1 der Fahrer des Fahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden, kann die Forstbehörde die ihr entstandenen Auf-wendungen dem Halter des Fahrzeugs durch Verwal-tungsakt auferlegen; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

In § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Jagd-behörden“ die Wörter „der gleichen Verwaltungsebene“ einge-fügt.

Artikel 4

Neufassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der vom In-krafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt ma-chen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministe-riums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zu-ständigkeit für Änderungen der Naturparkverordnung Erzgebir-ge/Vogtland vom 23. September 2002 (SächsGVBl. S. 283) außer Kraft.

Dresden, den 23. April 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen

(Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO)

Vom 12. April 2007

Aufgrund von § 7 Abs. 6 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 518) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Gymnasiale Oberstufe

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Aufbau und Besuchsdauer
 § 3 Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
 § 4 Unterrichtsorganisation

Abschnitt 2

Fächer der gymnasialen Oberstufe

§ 5 Aufgabenfelder
 § 6 Leistungskursfächer
 § 7 Grundkursfächer
 § 8 Ersetzungs- und Ergänzungsregelungen
 § 9 Besondere Regelungen für Leistungskursfächer für Schüler in der vertieften Ausbildung
 § 10 Besondere Regelungen für Grundkursfächer für Schüler in der vertieften Ausbildung
 § 11 Besondere Regelungen für das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
 § 12 Belegpflicht für Abiturprüfungsfächer

Abschnitt 3

Leistungskontrolle und Leistungsbewertung

§ 13 Zeugnisse
 § 14 Gesamtbewertung im Kurshalbjahr
 § 15 Klausuren, Komplexe Leistungen
 § 16 Gewichtung der Bewertungen im Fach Sport
 § 17 Bewertung
 § 18 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

Abschnitt 4

Beratung

§ 19 Aufgaben des Oberstufenberaters
 § 20 Aufgaben des Tutors

Teil 3

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

§ 21 Gesamtqualifikation
 § 22 Besondere Lernleistung
 § 23 Leistungsanforderungen und Abiturprüfungsfächer
 § 24 Besondere Regelungen für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung und das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
 § 25 Zulassung
 § 26 Prüfungstermine, Dauer der Abiturprüfungen
 § 27 Prüfungsausschuss
 § 28 Fachprüfungskommissionen
 § 29 Abstimmungen
 § 30 Verfahren, Protokoll
 § 31 Durchführung der schriftlichen Prüfung
 § 32 Fachprüfungen in den Fächern Musik und Sport
 § 33 Praktischer Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen
 § 34 Korrektur der Prüfungsarbeiten
 § 35 Durchführung der mündlichen Prüfung
 § 36 Ausgabe des Kurshalbjahreszeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II, Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen
 § 37 Täuschungen, ordnungswidriges Verhalten
 § 38 Versäumnis, Nachprüfungen
 § 39 Bestehen der Abiturprüfung, Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 § 40 Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 § 41 Latinum, Graecum, Hebraicum

Teil 4

Wiederholung

§ 42 Wiederholung einer Jahrgangsstufe
 § 43 Wiederholung der Abiturprüfung

Teil 5

Abiturprüfung für Schulfremde

§ 44 Zulassung
 § 45 Ziel, Gegenstand, Ablauf der Prüfung
 § 46 Gliederung der Prüfung
 § 47 Ergebnis der Prüfung, Gesamtqualifikation, Wiederholung

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsregelungen
 § 49 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 17)
 Anlage 2 (zu § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 23 Abs. 10 Satz 3)
 Anlage 3 (zu § 40 Abs. 1 Satz 1)
 Anlage 4 (zu § 41)

Teil 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) bleibt unberührt.

Teil 2
Gymnasiale Oberstufe
Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2
Aufbau und Besuchsdauer

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst als Qualifikationsphase die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie endet mit der Abiturprüfung.

(2) Die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Sächsische Bildungsagentur kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, auf Antrag die Besuchsdauer verlängern. Sie kann darüber hinaus für Schüler, die die vertiefte Ausbildung gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 576), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Besuchsdauer auf drei Schuljahre dehnen. Im Falle der Dehnung ist eine freiwillige Wiederholung nach § 42 ausgeschlossen; die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung finden im dritten Schuljahr der gymnasialen Oberstufe statt.

(3) Die Besuchsdauer kann bei Wiederholung der Jahrgangsstufe oder der Kurshalbjahre nach § 42 und bei Wiederholung der Abiturprüfung nach § 43 jeweils um ein weiteres Jahr überschritten werden.

§ 3
Eintritt in die gymnasiale Oberstufe

Voraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist die Versetzung von Klassenstufe 10 des Gymnasiums. Schüler der Mittelschule, die über einen Realschulabschluss verfügen, müssen vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe die Klassenstufe 10 am Gymnasium besuchen.

§ 4
Unterrichtsorganisation

(1) Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Ein Fach kann nur entweder als Leistungskurs oder als Grundkurs belegt werden.

(2) Der Schulleiter legt das Kursangebot für die Jahrgangsstufen 11 und 12 fest. Der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kursangebot. Die Voraussetzungen für die Einrichtung

von Kursen ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO) vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet.

(4) Für die Anzahl der Wochenstunden in den Grundkursen gilt folgende Festlegung:

1. Deutsch und Mathematik jeweils vier Wochenstunden,
2. eine fortgeführte Fremdsprache oder die in der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache drei Wochenstunden,
3. alle übrigen Fächer jeweils zwei Wochenstunden.

(5) Kurse werden für beide Jahrgangsstufen durchgehend belegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter einen Wechsel von Grundkursen zulassen.

Abschnitt 2
Fächer der gymnasialen Oberstufe

§ 5
Aufgabenfelder

Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld: Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Musik,
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld: Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechterziehung/Wirtschaft,
 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik.
- Alle anderen Fächer sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

§ 6
Leistungskursfächer

(1) Jeder Schüler wählt Leistungskurse in zwei Fächern. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch oder Mathematik. Zweites Leistungskursfach ist eine fortgeführte Fremdsprache, Physik oder Geschichte.

(2) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen ist erstes Leistungskursfach Deutsch, Sorbisch oder Mathematik.

(3) Die Schule kann mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur als zweites Leistungskursfach an Stelle des Leistungskursfaches Geschichte das Leistungskursfach Kunst oder an Stelle des Leistungskursfaches Physik das Leistungskursfach Chemie anbieten. Werden Leistungskurse in den Fächern Geschichte und Physik eingerichtet, kann die Genehmigung auch zusätzlich erfolgen.

(4) Eine in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache kann nicht Leistungskursfach sein.

§ 7
Grundkursfächer

(1) In folgenden Fächern sind Grundkurse zu belegen:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Kunst oder Musik,

4. eine fortgeführte oder die in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache,
5. eine weitere fortgeführte Fremdsprache,
6. Geschichte,
7. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
8. Geographie,
9. Biologie,
10. Chemie,
11. Physik,
12. Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
13. Sport.

Werden zwei fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse belegt, ist die fortgeführte Fremdsprache nach Satz 1 Nr. 4 mit drei Wochenstunden zu belegen, die der Schüler später begonnen hat.

(2) Bei Wahl des Leistungskursfaches fortgeführte Fremdsprache entfällt die Belegung einer weiteren fortgeführten Fremdsprache nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5. Bei Wahl des Leistungskursfaches Kunst entfällt die Belegung der Grundkursfächer Kunst und Musik.

(3) Schüler, die nicht im Grundkursfach Sport unterrichtet werden, belegen ein anderes Grundkursfach.

(4) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 das Grundkursfach Sorbisch mit drei Wochenstunden zu belegen. Das Grundkursfach Deutsch wird abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 1 mit drei Wochenstunden unterrichtet.

§ 8

Ersetzungs- und Ergänzungsregelungen

(1) Die Schule kann Grundkurse in den Fächern Astronomie, Informatik, Philosophie und weitere fortgeführte Fremdsprache sowie, mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur, fächerverbindende Grundkurse anbieten. Im Grundkursfach Informatik ist in der Regel für die Schüler, die in der Sekundarstufe I das sprachliche Profil besucht haben, ein abweichender Lehrplan maßgeblich.

(2) Belegungspflichtige Grundkurse können durch Grundkurse nach Absatz 1, Einbringung einer Besonderen Lernleistung nach § 22, Grundkurse, die in einer Fremdsprache und mit entsprechenden Schwerpunkten des Sprachraumes (bilingualer Unterricht) oder zum überwiegenden Teil in einer Fremdsprache (Unterricht in einer Fremdsprache als Arbeitssprache) unterrichtet werden, ersetzt oder ergänzt werden.

(3) Der Schüler kann folgende Grundkursfächer durch je ein Grundkursfach nach Absatz 1 ersetzen:

1. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
2. Geographie,
3. Biologie, nur durch Belegung eines fächerverbindenden Grundkurses mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug.

(4) Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung kann die Belegung für eines der in Absatz 3 genannten Grundkursfächer in Jahrgangsstufe 12 entfallen. Die Belegung für das Grundkursfach Biologie kann dann entfallen, wenn die Besondere Lernleistung einen überwiegend naturwissenschaftlichen Bezug enthält. § 12 bleibt unberührt.

(5) Die Belegung für das Grundkursfach weitere fortgeführte Fremdsprache nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 kann entfallen, wenn ein Grundkursfach mit Ausnahme der Fächer Sport und Fremd-

sprache entweder mit bilinguaem Unterricht in dieser Fremdsprache oder im Unterricht in dieser Fremdsprache als Arbeitssprache durchgeführt wird. Hat der Schüler ein Leistungskursfach fortgeführte Fremdsprache belegt, gilt Satz 1 entsprechend für die Belegung für das Grundkursfach fortgeführte Fremdsprache nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Für Schüler, die in Klassenstufe 10 von der Mittelschule an das Gymnasium gewechselt haben und an der Mittelschule keine zweite Fremdsprache belegt hatten, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Wochenstundenzahl für einen Grundkurs mit bilinguaem Unterricht kann durch die Schule um bis zu zwei Wochenstunden, die für einen Grundkurs mit Unterricht in einer Fremdsprache als Arbeitssprache um eine Woche stunde erhöht werden.

§ 9

Besondere Regelungen für Leistungskursfächer für Schüler in der vertieften Ausbildung

(1) Leistungskurse in den Fächern Musik, Biologie und Sport werden ausschließlich für Schüler in der vertieften Ausbildung angeboten. Sie können nur von Schülern, die die entsprechende vertiefte Ausbildung in der Sekundarstufe I besucht haben, gewählt werden. Im Ausnahmefall können andere Schüler diese Leistungskurse besuchen, wenn die Schule ihre Eignung durch Leistungsnachweis oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung festgestellt hat.

(2) Jeder Schüler wählt abweichend von § 6 Abs. 1 und 3 Leistungskurse in drei Fächern. Die Schule entscheidet, ob das dritte Leistungskursfach mit vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet wird.

(3) Folgende Leistungskurskombinationen sind zulässig:

1. bei vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung:
 - a) erstes Leistungskursfach: Mathematik,
 - b) zweites Leistungskursfach: fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Physik oder Chemie,
 - c) drittes Leistungskursfach: Physik, Chemie oder Biologie,
2. bei vertiefter musischer Ausbildung:
 - a) erstes Leistungskursfach: Musik,
 - b) zweites Leistungskursfach: Deutsch oder Mathematik,
 - c) drittes Leistungskursfach: fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Kunst, Physik oder Chemie,
3. bei vertiefter sportlicher Ausbildung:
 - a) erstes Leistungskursfach: Sport,
 - b) zweites Leistungskursfach: Deutsch oder Mathematik,
 - c) drittes Leistungskursfach: Englisch, Geschichte, Physik oder Chemie,
4. bei vertiefter sprachlicher Ausbildung:
 - a) erstes Leistungskursfach: ab Klassenstufe 5 mit erhöhter Stundenzahl fortgeführte Fremdsprache (schulspezifische Vertiefungssprache),
 - b) zweites Leistungskursfach: Deutsch oder Mathematik,
 - c) drittes Leistungskursfach: die in Klassenstufe 8 begonnene fortgeführte Fremdsprache, Physik oder Chemie,
5. bei vertiefter Ausbildung in binationalen-bilingualen Bildungsgängen:
 - a) erstes Leistungskursfach: Deutsch oder Mathematik,
 - b) zweites Leistungskursfach: Polnisch, Tschechisch, Englisch, Geschichte, Physik oder Chemie,
 - c) drittes Leistungskursfach: Polnisch oder Tschechisch; ist eines dieser Fächer bereits zweites Leistungskursfach, ist drittes Leistungskursfach Englisch, Geschichte, Physik oder Chemie.

§ 10

**Besondere Regelungen für Grundkursfächer für Schüler
in der vertieften Ausbildung**

(1) Von den Schülern in der vertieften Ausbildung sind abweichend von § 7 Abs. 1 folgende Fächer als Grundkurse zu belegen:

1. bei vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung:

- a) Deutsch,
- b) Kunst oder Musik,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache,
- d) eine weitere fortgeführte Fremdsprache,
- e) Geschichte,
- f) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
- g) zwei weitere Naturwissenschaften,
- h) Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
- i) Sport.

Die Entscheidung, welche Fremdsprache mit zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet wird, trifft die Schule.

2. bei vertiefter musischer Ausbildung:

- a) Mathematik oder Deutsch,
- b) Kunst,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache mit drei Wochenstunden,
- d) Geschichte,
- e) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
- f) Physik,
- g) Biologie oder Chemie,
- h) Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik.
- i) Sport.

3. bei vertiefter sportlicher Ausbildung:

- a) Mathematik oder Deutsch,
- b) Kunst oder Musik,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache mit drei Wochenstunden,
- d) Geschichte,
- e) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
- f) Physik,
- g) Biologie oder Chemie,
- h) Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik.

4. bei vertiefter sprachlicher Ausbildung:

- a) Mathematik oder Deutsch,
- b) Kunst oder Musik,
- c) eine weitere fortgeführte Fremdsprache mit zwei Wochenstunden,
- d) Geschichte,
- e) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
- f) Physik,
- g) Biologie oder Chemie,
- h) Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
- i) Sport.

Für den Leistungskurs schulspezifische Vertiefungssprache Latein kann durch die Schule die Anzahl der Wochenstunden in den Grundkursen, in denen Unterricht in einer anderen Fremdsprache als Arbeitssprache stattfindet, abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 4 um insgesamt bis zu zwei Wochenstunden erhöht werden,

5. bei vertiefter Ausbildung in binationalen-bilingualen Bildungsgängen:

- a) Mathematik oder Deutsch,
- b) Kunst oder Musik,
- c) Englisch mit zwei Wochenstunden,
- d) Geschichte,
- e) fächerverbindender Grundkurs deutsch-polnische oder deutsch-tschechische Beziehungen mit einer Wochenstunde,
- f) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
- g) Physik,
- h) Biologie oder Chemie,
- i) Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
- j) Sport.

Die Anzahl der Wochenstunden in Grundkursen, die teilweise in englischer, tschechischer oder polnischer Sprache als Arbeitssprache unterrichtet werden, kann durch die Schule abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 4 um insgesamt bis zu zwei Wochenstunden erhöht werden.

(2) An die Stelle der Grundkurse nach § 8 Abs. 1 tritt ein Grundkursangebot, das durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt wird. Abweichend von § 8 Abs. 3 können diese Grundkurse ergänzend belegt werden.

(3) Die Schüler können über die Einbringung einer Besonderen Lernleistung am Ende der Klassenstufe 10 entscheiden. Wird eine Besondere Lernleistung eingebracht, kann die Belegung abweichend von § 8 Abs. 4 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 für das Grundkursfach nach § 8 Abs. 3 entfallen.

§ 11

**Besondere Regelungen für das Landesgymnasium St. Afra
zu Meißen**

(1) Jeder Schüler wählt abweichend von § 6 Abs. 1 und 3 Leistungskurse in drei Fächern.

(2) Das dritte Leistungskursfach wird mit vier Wochenstunden unterrichtet.

(3) Erstes Leistungskursfach ist Deutsch oder Mathematik. Für das zweite und dritte Leistungskursfach sind folgende Kombinationen zulässig:

1. zweites Leistungskursfach fortgeführte Fremdsprache und drittes Leistungskursfach weitere fortgeführte Fremdsprache; dabei muss eine der Fremdsprachen Latein oder Griechisch sein. Englisch kann nicht Leistungskursfach sein,
2. zweites Leistungskursfach Physik oder Chemie und drittes Leistungskursfach Physik, Chemie oder Biologie,
3. zweites Leistungskursfach Geschichte und drittes Leistungskursfach Geographie.

(4) Folgende Fächer sind als Grundkurse zu belegen:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Kunst oder Musik,
4. Englisch,
5. eine weitere fortgeführte Fremdsprache,
6. Geschichte,
7. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Geographie,
8. Physik,
9. Chemie oder Biologie,

10. Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
11. Sport.

Die Entscheidung, welche Fremdsprache mit zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet wird, trifft die Schule.

(5) Bei Wahl der Leistungskursfächer nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 entfällt die Belegung für die Grundkursfächer Englisch und eine weitere fortgeführte Fremdsprache. Bei Wahl der Leistungskursfächer nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 entfällt die Belegung für die Grundkursfächer Physik, Chemie und Biologie. Bei Wahl der Leistungskursfächer nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 entfällt die Belegung für die Grundkursfächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und Geographie.

(6) Das Grundkursfach fortgeführte Fremdsprache kann ersetzt werden, wenn der Schüler mindestens eine Fremdsprache mit mindestens drei Wochenstunden belegt hat. Abweichend von § 8 Abs. 3 kann das Grundkursfach ergänzend belegt werden.

(7) Alle Schüler fertigen eine Besondere Lernleistung an. § 8 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(8) § 12 bleibt unberührt.

§ 12

Belegpflicht für Abiturprüfungsfächer

Jedes Fach, das in der Abiturprüfung als Prüfungsfach (Abiturprüfungsfach) gewählt wird, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt sein.

Abschnitt 3

Leistungskontrolle und Leistungsbewertung

§ 13

Zeugnisse

Die Schüler erhalten für jedes Kurshalbjahr ein Zeugnis über die in den Leistungs- und Grundkursfächern erbrachten Leistungen. Diese werden in Punkten gemäß Anlage 1 zu § 17 ausgewiesen. Das Zeugnis des Kurshalbjahres 11/II enthält keinen Versetzungsvermerk. Der Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird bei regelmäßiger Teilnahme auf Antrag des Schülers auf dem Zeugnis vermerkt. Eine vom Schüler geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit wird auf Antrag des Schülers auf dem Kurshalbjahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ eingetragen.

§ 14

Gesamtbewertung im Kurshalbjahr

(1) In die Gesamtbewertung im Kurshalbjahr für die in einem Leistungs- oder Grundkursfach erbrachten Leistungen fließen folgende Teilbewertungen ein:

1. die Bewertung der in Klausuren und Komplexen Leistungen erbrachten Leistungen und
2. die Bewertung der übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

(2) Die Gewichtung der beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen des Kursfachlehrers. Der Kursfachlehrer hat die Gewichtung der beiden Teilbewertungen und die Anzahl der Klausuren zu Beginn eines jeden Kurshalbjahres den Schülern und bei minderjährigen Schülern auch deren Eltern bekannt zu geben.

(3) Die Bewertung der Komplexen Leistung fließt in dem Kurshalbjahr in das Kurshalbjahreszeugnis ein, in dem sie bewertet wird. In einem Kurshalbjahr kann pro Fach höchstens eine Komplexe Leistung in die Bewertung einfließen.

§ 15

Klausuren, Komplexe Leistungen

(1) In jedem Leistungskursfach sind in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/I mindestens jeweils zwei Klausuren und im Kurshalbjahr 12/II mindestens jeweils eine Klausur anzufertigen. In jedem Grundkursfach mit Ausnahme von Sport ist in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II mindestens jeweils eine Klausur anzufertigen.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz beschließt zu Beginn des Schuljahres die Anzahl der Klausuren und ihre Verteilung auf die Kurse. Die Anzahl darf 18 je Kurshalbjahr und Schüler nicht überschreiten.

(3) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt in der Regel bis zu 90 Minuten. In den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Kunst kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.

(4) Eine Klausur kann in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.

(5) Jeder Schüler soll in der gymnasialen Oberstufe mindestens eine Komplexe Leistung mit Präsentation erbringen, wenn er sie nicht bereits in Klassenstufe 10 erbracht hat. Für Schüler, die regelmäßig in Abstimmung mit der Schule an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen, entfällt diese Verpflichtung. Die Gesamtlehrerkonferenz beschließt zu Beginn des Schuljahres Anzahl und Durchführung der Komplexen Leistungen.

(6) Komplexe Leistungen können sein:

1. die Erarbeitung und Dokumentation von umfangreichen Arbeitsprozessen,
2. umfangreiche schriftliche Arbeiten,
3. anforderungsbezogene Berichte, insbesondere über Praktika und Exkursionen oder
4. die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Als Komplexe Leistung zählt insbesondere die Anfertigung einer Besonderen Lernleistung nach § 22.

(7) Die Zeit bis zur Rückgabe der bewerteten Komplexen Leistung soll höchstens drei Wochen betragen.

§ 16

Gewichtung der Bewertungen im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung im Kurshalbjahr aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Sie werden entsprechend den zeitlichen Anteilen im Kurshalbjahr gewichtet.

§ 17

Bewertung

Leistungen einschließlich der Prüfungsleistungen werden anhand eines Punktesystems gemäß Anlage 1 bewertet.

§ 18**Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse**

(1) Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist die Klausur mit 0 Punkten zu bewerten. Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Kursfachlehrer, ob sie nachzuholen ist.

(2) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Kursfachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

**Abschnitt 4
Beratung****§ 19****Aufgaben des Oberstufenberaters**

Der Oberstufenberater organisiert die gymnasiale Oberstufe. Er steht den Schülern, Eltern und Lehrern als Berater zur Verfügung und informiert sie über Belange der gymnasialen Oberstufe.

§ 20**Aufgaben des Tutors**

Ein Kursfachlehrer betreut als Tutor die Schüler, die er unterrichtet und die ihm bei ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vom Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind. Er kann an Konferenzen, die einen von ihm betreuten Schüler betreffen, beratend teilnehmen.

Teil 3**Gesamtqualifikation und Abiturprüfung****§ 21****Gesamtqualifikation**

(1) Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

1. Block I: Leistungen in der Qualifikationsphase,
2. Block II: Leistungen in der Abiturprüfung.

(2) In den Block I werden alle Kurshalbjahresergebnisse eingebracht. Das Gesamtergebnis der im Block I erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \times 40.$$

In die Summe aller Kurshalbjahresergebnisse gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskursfächer je doppelt, die der Grundkursfächer je einfach ein. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse zählen die der Leistungskursfächer doppelt. Ein nicht ganzzahliges Gesamtergebnis wird mathematisch gerundet.

(3) Im Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden. Kein Kurshalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. In der Summe aller Kurshalbjahresergebnisse dürfen maximal 12 Kurshalbjahresergebnisse unter 5 Punkten liegen, davon maximal 8 aus Leistungskursen.

(4) Im Block II werden die Punkte in den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils vierfach gewertet. Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in mindestens

drei Abiturprüfungsfächern, darunter in mindestens einem Leistungskursfach, mindestens jeweils 20 Punkte erreicht worden sein.

(5) Zur Ermittlung der Punktzahl für die Gesamtqualifikation werden die in den beiden Blöcken erreichten Punktzahlen addiert.

§ 22**Besondere Lernleistung**

(1) In den Block II können die Schüler eine Besondere Lernleistung einbringen, soweit nicht in Block I berücksichtigt.

(2) Besondere Lernleistungen sind:

1. ein umfassender Beitrag in einem vom Freistaat Sachsen geförderten Leistungswettbewerb, einem vergleichbaren Bundeswettbewerb oder einem internationalen Leistungswettbewerb,
2. eine umfangreiche Jahresarbeit mit wissenschaftspropädeutischen Schwerpunkten,
3. die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums.

Der Umfang der Besonderen Lernleistung soll dem Umfang eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen.

(3) Die Besondere Lernleistung kann einen praktischen Teil enthalten. Sie ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(4) Für die Bewertung der Besonderen Lernleistung gelten die §§ 34 und 35 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei weitere Personen zur beratenden Begutachtung hinzuziehen kann, wenn die Besondere Lernleistung insgesamt oder teilweise außerschulisch erbracht wurde. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(5) Besteht die Besondere Lernleistung aus dem schriftlichen Teil und dem Kolloquium, wird die vierfache Punktzahl der Besonderen Lernleistung gemäß Anlage 2 gebildet. Die Punktzahl des schriftlichen Teils wird gegenüber der im Kolloquium erreichten Punktzahl doppelt gewichtet. Enthält die Besondere Lernleistung einen praktischen Teil, werden schriftlicher Teil, praktischer Teil und Kolloquium gleich gewichtet, wobei das arithmetische Mittel der drei Punktzahlen mit dem Faktor 4 multipliziert wird. Beim Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt. Das Ergebnis entspricht der vierfachen Wertung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1.

§ 23**Leistungsanforderungen und Abiturprüfungsfächer**

(1) Grundlage der Anforderungen in den Abiturprüfungsfächern sind die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Die Abiturprüfung findet im zweiten Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 12 statt. Teile der Prüfung im Leistungskursfach Sport können in Ausnahmefällen vorgezogen werden. Die Abiturprüfung umfasst folgende Fächer:

1. erstes und zweites Leistungskursfach (P1 und P2), schriftlich, mit einer Prüfungsdauer von jeweils 240 bis 300 Minuten,
2. ein Grundkursfach (P3), schriftlich, mit einer Prüfungsdauer von 180 bis 240 Minuten,

3. ein weiteres Grundkursfach (P4), mündlich,
4. entweder ein weiteres Grundkursfach (P5), mündlich, oder eine Besondere Lernleistung.

(3) Der Schüler bestimmt zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I seine Abiturprüfungsfächer und meldet sich damit zur Teilnahme an der Abiturprüfung an. Zugleich teilt er spätestens mit, ob er eine Besondere Lernleistung in die Bewertung einbringen wird.

(4) Zu den Abiturprüfungsfächern gehören die Fächer Deutsch und Mathematik.

(5) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen kann das Fach Sorbisch an die Stelle des Faches Deutsch treten. Das Grundkursfach Deutsch kann nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.

(6) Unter den Abiturprüfungsfächern muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder nach § 5 Satz 1 mindestens eines befinden. Es muss eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache darunter sein. Ist zweites Leistungskursfach Kunst und wird eine Besondere Lernleistung eingebracht, findet Satz 2 keine Anwendung.

(7) Als Abiturprüfungsfach P3 bis P5 kann jeweils eines der Grundkursfächer Deutsch, Sorbisch im Falle des Absatzes 5, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie gewählt werden.

(8) Grundkurse in den Fächern Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sowie in Fremdsprachen können nur Abiturprüfungsfächer P 4 oder P5 sein.

(9) Eine in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache kann nicht Abiturprüfungsfach sein. Der Grundkurs Informatik kann für Schüler, für die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Lehrplan maßgeblich ist, nicht Abiturprüfungsfach sein.

(10) In einem Abiturprüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn

1. die Prüfungsleistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern die Eltern die mündliche Prüfung beantragen.

Der Antrag gemäß Satz 1 Nr. 2 ist spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der vierfache Wert der Punktzahl der Prüfung in diesem Abiturprüfungsfach wird gemäß Anlage 2 gebildet.

§ 24

Besondere Regelungen für Schüler in der vertieften Ausbildung und das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen

(1) § 23 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Das dritte Leistungskursfach kann nur dann Abiturprüfungsfach sein, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind. Es wird in der Abiturprüfung in der Regel mündlich auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft. Ist drittes Leistungskursfach Geschichte, Geographie, Physik, Chemie oder Biologie, kann es auf Antrag des Schülers Abiturprüfungsfach P3 sein.

(3) Ist an Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung das dritte Leistungskursfach Prüfungsfach P4 oder P5, kann es als Prüfungsfach durch ein bilingual unterrichtetes Grundkursfach ersetzt werden. An Gymnasien mit binationaler-bilingualer Ausbildung ist Polnisch oder Tschechisch Prüfungsfach.

(4) An Gymnasien mit binationaler-bilingualer Ausbildung und am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen kann abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 eines der Aufgabenfelder durch eine Besondere Lernleistung in diesem Aufgabenfeld ersetzt werden. Die Fächer Mathematik und Deutsch können nicht ersetzt werden.

§ 25

Zulassung

Die Teilnahme an der Abiturprüfung bedarf der Zulassung durch den Schulleiter. Zugelassen wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 12, der

1. sich zur Abiturprüfung angemeldet hat,
2. zum ersten oder zweiten Male an der Abiturprüfung teilnimmt,
3. die Besuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe noch nicht überschritten hat und bis zum Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten wird,
4. die erforderliche Punktzahl gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 unter Einschluss der Kursergebnisse aus dem Kurshalbjahr 12/II erreichen kann sowie
5. die Anforderungen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 erfüllt.

§ 26

Prüfungstermine, Dauer der Abiturprüfungen

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Zeitraum, in dem die mündlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, werden durch das Staatsministerium für Kultus bekannt gegeben. Im jeweiligen Fach der schriftlichen Prüfungen werden alle Prüfungsteilnehmer zum gleichen Zeitpunkt mit gleicher Aufgabenstellung geprüft.

(2) Die Prüfungsdauer gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 wird durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt und bekannt gegeben.

§ 27

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss, der an jedem Gymnasium zu bilden ist, gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender, soweit die Sächsische Bildungsagentur keine andere Festlegung trifft,
2. der Schulleiter als stellvertretender Vorsitzender, wenn er nicht den Vorsitz nach Nummer 1 führt, sonst der stellvertretende Schulleiter,
3. der Oberstufenberater,
4. zwei weitere Lehrer der Schule, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Berufung der Mitglieder der Fachprüfungskommissionen,
2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung,
3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung,
4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,

5. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, der Gesamtqualifikation und der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife,
6. Entscheidung in den Fällen des § 37,
7. Herbeiführung einer Entscheidung durch die Sächsische Bildungsagentur in Ausnahmesituationen, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint,
8. Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil bei Schülern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), in der jeweils geltenden Fassung, in das Gymnasium integriert wurden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfungen verantwortlich.

(4) Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

(5) Lehrkräfte, deren Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, sich der Abiturprüfung an derselben Schule unterziehen, können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 28

Fachprüfungskommissionen

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden eine oder mehrere Fachprüfungskommissionen gebildet. Die Fachprüfungskommission entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Einer Fachprüfungskommission gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm berufener anderer Lehrer als Vorsitzender,
2. ein Fachlehrer, in der Regel der Kursfachlehrer,
3. ein weiterer Fachlehrer, zugleich als Schriftführer.

Die Mitglieder sollen die Lehrbefähigung in dem jeweils zu prüfenden Fach besitzen.

(3) Lehrer, deren Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG sich an derselben Schule der Abiturprüfung unterziehen, können in den betroffenen Abiturprüfungsfächern nicht Mitglied einer Fachprüfungskommission sein.

§ 29

Abstimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Fachprüfungskommission entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Sächsische Bildungsagentur anrufen.

§ 30

Verfahren, Protokoll

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrer über die hierbei zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit.

(2) Die Lehrer, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung festgehalten wird.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift. Sie muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Diese ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies und die Antwort sind im Protokoll oder in der Niederschrift zu vermerken.

§ 31

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstellt die Prüfungsaufgaben und übermittelt sie in verschlossenen Umschlägen an die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die verschlossenen Umschläge mit den Prüfungsaufgaben am Prüfungstag zu der vom Staatsministerium für Kultus festgesetzten Zeit in Anwesenheit des Kursfachlehrers.

(3) Zur Vorbereitung der Prüfung kann das Staatsministerium für Kultus weitere Maßnahmen treffen und die Bereitstellung bestimmter Materialien und Hilfsmittel anordnen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die zu beachtenden Vorschriften belehrt.

(5) Die Prüfungen beginnen um 8.00 Uhr. Die Prüfungsteilnehmer tragen auf den von der Schule zur Verfügung gestellten Bögen an Stelle des Namens ihre jeweils vom Prüfungsausschuss erhaltene persönliche Kennziffer ein.

(6) In einem bilingual unterrichteten Grundkursfach wird die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 32

Fachprüfungen in den Fächern Musik und Sport

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer Musik oder Sport als Leistungsfach belegt, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine

Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.

(2) Hinsichtlich des schriftlichen Teils gelten die §§ 26, 27, 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des praktischen Teils gelten die §§ 27, 28, 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 35 Abs. 7 und 8 entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für den praktischen Teil der Prüfung.

(4) Ist ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen ein mündlicher Prüfungsteil durchgeführt. Es gelten die §§ 27, 28, 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 35 Abs. 2, 3 und 6 bis 8 entsprechend.

§ 33

Praktischer Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen

(1) Neue Fremdsprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer eine neue Fremdsprache als Leistungskursfach belegt, setzt sich die Abiturprüfung in diesem Leistungskursfach abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammen. Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. Für den schriftlichen Teil gelten die §§ 26, 27, 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 entsprechend. Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für den praktischen Prüfungsteil fest. Die Punktzahl innerhalb des Blocks II setzt sich zusammen aus der Bewertung für den schriftlichen Teil und der Bewertung für den praktischen Teil. Dabei kommt dem schriftlichen Teil höheres Gewicht zu.

(3) Der praktische Prüfungsteil ist eine Gruppenprüfung, an der zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmer teilnehmen. Er dauert bei zwei Teilnehmern in der Regel insgesamt 20 Minuten, bei drei Teilnehmern in der Regel insgesamt 25 Minuten.

(4) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 27, 28, 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 34

Korrektur der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst in der Regel vom Kursfachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem Fachlehrer eines anderen Gymnasiums (Zweitkorrektor), das von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird, korrigiert.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten gibt das Staatsministerium für Kultus fachbezogene Korrekturhinweise aus. Bei schwerwiegenden, gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form kann je Abiturprüfungsfach jeweils ein Punkt der einfachen Wertung abgezogen werden.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine ganze Punktzahl, ist aufzurunden.

(4) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte oder bei einem Korrekturergebnis entweder des Erst- oder des Zweitkorrektors von 0 Punkten setzt ein Drittkorrektor, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird, die endgültige Punktzahl innerhalb der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest.

(5) Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur fest.

§ 35

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den Abiturprüfungsfächern P4 und P5 werden frühestens am zweiten Tag nach Beendigung der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

(2) Der Kursfachlehrer legt der Fachprüfungskommission Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung zur Genehmigung vor. Inhaltliche Wiederholungen der schriftlichen Abiturprüfung sind auszuschließen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 30 Minuten. Sie bestehen zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten. Die Aufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich zur Vorbereitung in der Regel 20 Minuten, bei praktischen Prüfungsanteilen in der Regel 30 Minuten vor Prüfungsbeginn übergeben.

(4) Für Schüler der vertieften mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung und Schüler des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen sind die mündlichen Prüfungen in den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten und auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüften Fächern Biologie, Chemie und Physik Prüfungen mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten, die jeweils einen praktischen Anteil enthalten.

(5) Mündliche Prüfungen in bilingual unterrichteten Grundkursfächern können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden, wobei Antworten oder Nachfragen in deutscher Sprache zulässig und bei der Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers die fachlichen Inhalte zu berücksichtigen sind.

(6) Die Fachprüfungskommission stellt die für die mündliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung. Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(7) Die Fachprüfungskommission beschließt im Anschluss an die mündliche Prüfung über die Punktzahl. Der Vorsitzende teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis unverzüglich mit.

(8) An der mündlichen Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses, weitere Lehrer der Schule und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Beschlussfassung gemäß Absatz 7 Satz 1 als Zuhörer teilnehmen.

§ 36**Ausgabe des Kurshalbjahreszeugnisses
für das Kurshalbjahr 12/II,
Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen**

Spätestens vier Tage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung sind den Prüfungsteilnehmern das Kurshalbjahreszeugnis für das Kurshalbjahr 12/II auszuhändigen und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen. Zugleich endet der Unterricht.

§ 37**Täuschungen, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Benutzt ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel, hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit, unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch oder verweigert er die Leistung, wird die jeweilige schriftliche oder mündliche Abiturprüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 mit 0 Punkten bewertet. Besteht die Abiturprüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil gemäß § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 2 oder aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil gemäß § 32 Abs. 4, wird die Abiturprüfung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Abiturprüfung eines Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Abiturprüfung in diesem Fach oder die gesamte Abiturprüfung auch nachträglich, jedoch nur binnen eines Jahres seit dem Ende des letzten Prüfungsteils, mit 0 Punkten bewertet werden.

(4) Verhält sich ein Prüfungsteilnehmer ordnungswidrig und behindert er dadurch die Durchführung einer Prüfung, kann er von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung und in schweren Fällen auch von der Teilnahme an den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. Im ersten Falle wird die Leistung des Prüfungsteilnehmers in dieser Prüfung mit 0 Punkten bewertet, im zweiten Fall wird die gesamte Abiturprüfung des Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet.

(5) Bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel, der Täuschung, des Täuschungsversuchs sowie bei Leistungsverweigerung und ordnungswidrigem Verhalten ist dies und die Entscheidung des Prüfungsausschusses im Protokoll zu vermerken.

§ 38**Versäumnis, Nachprüfungen**

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die die Abiturprüfung aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise versäumt haben, wird vom Staatsministerium für Kultus pro Fach je ein Nachprüfungstermin festgelegt. § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, kann er die entsprechende Prüfung erst im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres ablegen, soweit der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern keinen außergewöhnlichen Härtefall feststellt. Wird ein außergewöhnlicher Härtefall festgestellt, kann der Prüfungsteilnehmer an einer weiteren Nachprüfung teilnehmen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests.

Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(3) Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wird der versäumte Teil der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigung der Abiturprüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat.

(5) Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, dass der Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung nicht bestehen kann, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit. In diesem Fall entfällt die Nachprüfung.

§ 39**Bestehen der Abiturprüfung,
Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

(1) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn

1. die Ergebnisse der Abiturprüfungsfächer die Anforderungen des § 21 Abs. 4 erfüllen und
2. keine der Prüfungsleistungen mit 0 Punkten bewertet wurde; § 23 Abs. 10 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben, wenn

1. die Abiturprüfung bestanden wurde und
2. die Ergebnisse der Kurshalbjahre 11/I bis einschließlich 12/II die Anforderungen des § 21 Abs. 3 erfüllen.

§ 40**Feststellung der Gesamtqualifikation,
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss stellt die Gesamtqualifikation nach § 21 sowie die Durchschnittsnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Noten der Fächer in Klassenstufe 10, die in der gymnasialen Oberstufe nicht weiter belegt wurden, werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.

(4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schüler an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung und am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen ist im Feld „Bemerkungen“ für das dritte Leistungskursfach Folgendes aufzunehmen: „Das Fach ... wurde auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.“; wird das Fach geprüft, enthält die Bemerkung folgende Ergänzung: „Das Fach wurde in der Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft.“. Schüler an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung und am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen erhalten zusätzlich ein von der Sächsischen Bildungsagentur genehmigtes Zertifikat. Dieses kann neben Anforderungen und Ergebnissen der jeweiligen Vertiefungsrichtung auch herausragende Beiträge des Schülers im Rahmen der vertieften Ausbildung bescheinigen.

(5) Der Termin für die Aushändigung der Zeugnisse wird vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Die Wiederholung von Kurshalbjahren oder der Abiturprüfung darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

§ 41

Latinum, Graecum, Hebraicum

Der Erwerb des Latinum, Graecum und Hebraicum richtet sich nach Anlage 4.

Teil 4

Wiederholung

§ 42

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

(1) Die Jahrgangsstufe 11 ist zu wiederholen, wenn der Schulleiter feststellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 25 Satz 2 nicht erfüllt werden können.

(2) Die Jahrgangsstufe 12 ist zu wiederholen, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde.

(3) Eine Jahrgangsstufe kann ferner auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. In der Jahrgangsstufe 12 ist dieser Antrag vor der Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung gemäß § 25 zu stellen.

(4) Es ist jeweils die ganze Jahrgangsstufe im Umfang aller Kurse zu wiederholen.

(5) Mit Genehmigung des Schulleiters ist ausnahmsweise eine Wiederholung der Kurshalbjahre 11/II und 12/I möglich. Der Antrag hierfür ist von den Eltern oder dem volljährigen Schüler bis zum Abschluss des Kurshalbjahres 12/I zu stellen.

(6) Bei der Wiederholung einer Jahrgangsstufe hat der Schüler oder haben die Eltern keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkursfächer seiner früheren Wahl angeboten werden.

(7) Die Besuchsdauer nach § 2 Abs. 3 darf nicht überschritten werden.

§ 43

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Erfüllt ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach § 39 Abs. 2 nicht, wird ihm dies durch Bescheid der Schule unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit der Abiturprüfung und der Jahrgangsstufe 12 bekannt gegeben.

(2) Die Abiturprüfung kann einmal und nur insgesamt wiederholt werden, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde. Die Wiederholung der Abiturprüfung findet ein Jahr nach dem ersten Versuch statt und setzt die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 4 voraus. § 25 gilt entsprechend.

Teil 5

Abiturprüfung für Schulfremde

§ 44

Zulassung

(1) Zur Abiturprüfung für Schulfremde kann auf Antrag zugelassen werden, wer in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Kollegs war und nachweist, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat. Wer die Abiturprüfung mindestens zweimal nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
3. beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat,
5. eine Erklärung über die Wahl der Abiturprüfungsfächer,
6. ein Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung,
7. eine Erklärung über benötigte Hilfsmittel, sofern bei Vorliegen einer Behinderung solche verwendet werden wollen.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur entscheidet über den Antrag und weist den zugelassenen Bewerber einem öffentlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu.

§ 45

Ziel, Gegenstand, Ablauf der Prüfung

(1) Ziel der Abiturprüfung für Schulfremde ist die Feststellung der allgemeinen Hochschulreife. Abiturprüfungsfächer können alle für die Abiturprüfung im Prüfungszeitraum zur Prüfung vorgesehenen Fächer sein. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen sind in jedem Fall Gegenstand einer Prüfung.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Teils 3, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 46

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung für Schulfremde gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil werden Prüfungen in folgenden Fächern durchgeführt:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Geschichte,
4. eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft, wobei die Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht schriftliches Abiturprüfungsfach sein kann.

(3) In zwei Fächern, darunter Deutsch oder Mathematik, müssen Kenntnisse auf erhöhtem Anforderungsniveau nachgewiesen werden (Leistungskursfächer). Beide Leistungskursfächer werden schriftlich geprüft.

(4) Die aus dem schriftlichen Teil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden wie folgt berechnet:

1. Punktzahl der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 13, und
2. Punktzahl der beiden weiteren Fächer, multipliziert mit dem Faktor 9.

(5) Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde,
2. insgesamt mindestens 220 Punkte und
3. in mindestens zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden.

(6) Der mündliche Teil wird frühestens nach Abschluss aller Korrekturen der schriftlichen Prüfungsarbeiten durchgeführt. Zu ihm kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Teil bestanden hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Der mündliche Teil wird in vier weiteren Fächern gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 durchgeführt, die noch nicht schriftlich geprüft wurden.

(8) Die aus dem mündlichen Teil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden wie folgt berechnet: Punktzahl der vier mündlich geprüften Fächer, multipliziert mit dem Faktor 4.

(9) Der mündliche Teil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte und
3. in mindestens zwei Fächern jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden.

(10) In einem Abiturprüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn

1. die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern die Eltern die mündliche Prüfung beantragen.

Der Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 2 in einem Fach gemäß Absatz 2 ist spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach nach Absatz 2 wird vor der Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 6 durchgeführt. Der Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Prüfung in einem Fach nach Absatz 7 ist spätestens am zweiten Werktag nach der erstmaligen Prüfung in diesem Fach zu stellen. Das Prüfungsergebnis in einem Fach nach Absatz 2 wird ermittelt, indem die Punktzahlen des schriftlichen Teils und der zusätzlichen mündlichen Prüfung bei Leistungskursfächern jeweils mit dem Faktor 6,5, bei Grundkursfächern jeweils mit dem Faktor 4,5 multipliziert und danach addiert werden. Das Prüfungsergebnis in einem Fach nach Absatz 7 wird ermittelt, indem die Punktzahlen der mündlichen Prüfungen jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert und danach addiert werden. Beim Prüfungsergebnis bleiben Bruchteile unberücksichtigt.

§ 47

**Ergebnis der Prüfung,
Gesamtqualifikation, Wiederholung**

(1) Die allgemeine Hochschulreife hat erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß § 46 Abs. 5 und 9 bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde aus.

(3) Nur die nicht bestandene Abiturprüfung für Schulfremde kann frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal und insgesamt wiederholt werden.

**Teil 6
Schlussbestimmungen**

**§ 48
Übergangsregelungen**

Für Schüler, die vor dem Schuljahr 2008/09 in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind und diese nicht wiederholen, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351), fort mit der Maßgabe, dass die Schule die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2, in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung, vorgesehene Wochenstundenzahl um eine Wochenstunde verringern kann.

§ 49

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351), außer Kraft.

Dresden, den 12. April 2007

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

**Anlage 1
(zu § 17)**

Punktesystem

Note	sehr gut			gut			befriedigend		
	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7
Note	ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	4+	4	4-	5+	5	5-	6		
Punkte	6	5	4	3	2	1	0		

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 23 Abs. 10 Satz 3)

- a) zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl in vierfacher Wertung für die Besondere Lernleistung (§ 22 Abs. 5 Satz 1) und
b) zur Bildung eines Abiturprüfungsergebnisses in vierfacher Wertung (§ 23 Abs. 10 Satz 3) bei Prüfung in demselben Fach

		a) Punktzahl des schriftlichen Teils oder b) Ergebnis der Prüfung																			
		Noten	6	5			4			3			2		1						
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+			
a) im Kolloquium erreichte Punktzahl oder b) zusätzliche mündliche Prüfung		Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	
6		0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40			
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41			
5		2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42			
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44			
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45			
4		5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46			
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48			
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49			
3		8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50			
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52			
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53			
2		11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54			
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56			
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
1		14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Dieser Tabelle liegt folgender Rechengang zugrunde:

Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Besonderen Lernleistung oder der Prüfung wird mit 8/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 4/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Anlage 3
(zu § 40 Abs. 1 Satz 1)

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote N aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation P

Die Durchschnittsnote N ergibt sich aus der Formel

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180} .$$

Die Punktzahl P wird nach § 21 Abs. 5 ermittelt.

Punkte	Durchschnittsnote
900-823	1,0
822-805	1,1
804-787	1,2
786-769	1,3
768-751	1,4
750-733	1,5
732-715	1,6
714-697	1,7
696-679	1,8
678-661	1,9
660-643	2,0
642-625	2,1
624-607	2,2
606-589	2,3
588-571	2,4
570-553	2,5
552-535	2,6
534-517	2,7
516-499	2,8
498-481	2,9
480-463	3,0
462-445	3,1
444-427	3,2
426-409	3,3
408-391	3,4
390-373	3,5
372-355	3,6
354-337	3,7
336-319	3,8
318-301	3,9
300	4,0

**Anlage 4
(zu § 41)****1. Voraussetzungen für den Erwerb des Latinum, Graecum und Hebraicum****a) Voraussetzungen für den Erwerb des Latinum**

Voraussetzungen für den Erwerb des Latinum sind

- aa) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 5 bis 9 oder 6 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 oder 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen sein muss,
- bb) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkursfachs Latein in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen, oder
- cc) regelmäßiger Unterricht im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt neun Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren und Bestehen der Ergänzungsprüfung.

b) Voraussetzungen für den Erwerb des Graecum

Voraussetzungen für den Erwerb des Graecum sind

- aa) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 7 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen sein muss,
- bb) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkursfachs Griechisch in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen, oder
- cc) regelmäßiger Unterricht im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt neun Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren und Bestehen der Ergänzungsprüfung.

c) Voraussetzungen für den Erwerb des Hebraicum

Voraussetzungen für den Erwerb des Hebraicum sind regelmäßiger Unterricht im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt neun Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren und Bestehen der Ergänzungsprüfung.

2. Ergänzungsprüfung**a) Zweck und Inhalt der Ergänzungsprüfung**

Mit dem Ablegen der Ergänzungsprüfung soll der Bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für das Latinum, Graecum oder Hebraicum erforderlich sind. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 180 Minuten. Der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Es gelten § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 8 sowie Abs. 3 bis 5, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 2 und 3, §§ 30, 31 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2, §§ 34, 35 Abs. 2 und 6 bis 8 sowie §§ 37 und 38 entsprechend, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

b) Zulassung zur Ergänzungsprüfung

Zur Prüfung zugelassen werden

- aa) Schüler, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc oder Buchst. c erfüllen,
- bb) Bewerber, die bereits eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben und deren Wohnsitz im Freistaat Sachsen liegt oder
- cc) Studierende, die an einer Hochschule im Freistaat Sachsen immatrikuliert sind.

Über die Zulassung der Bewerber nach Doppelbuchstabe aa entscheidet der Schulleiter des prüfenden Gymnasiums. Bewerber nach Doppelbuchstaben bb und cc richten ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung an die Sächsische Bildungsagentur, die über den Antrag entscheidet. Dem Antrag sind Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung und eine Erklärung, ob die Ergänzungsprüfung zum ersten oder zweiten Mal abgelegt wird, beizufügen. Bewerber nach Doppelbuchstabe cc fügen eine Immatrikulationsbescheinigung der besuchten Hochschule bei.

c) Ort und Zeit der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung für die Bewerber nach den Doppelbuchstaben aa und bb findet im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung an Gymnasien statt. Die Ergänzungsprüfung für Bewerber nach Doppelbuchstabe cc findet zweimal jährlich in der Regel an einer Hochschule statt; eine schriftliche Nachprüfung wird, abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1, nicht durchgeführt.

d) Durchführung der Ergänzungsprüfung

Zur Durchführung der Ergänzungsprüfung bildet die Sächsische Bildungsagentur einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss gehören ein Vertreter oder Beauftragter der Sächsischen Bildungsagentur als Vorsitzender und zwei Fachlehrer, einer davon zugleich als Schriftführer, an. Der Prüfungsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Fachprüfungskommission wahr.

e) Ergebnis der Ergänzungsprüfung

Die Bewertung des schriftlichen und mündlichen Teils erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu § 17 in Punkten. Bewerber, deren Leistung im schriftlichen Teil mit 0 Punkten bewertet wurde, werden nicht zum mündlichen Teil zugelassen; sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist. Kein Teil der Ergänzungsprüfung darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

f) Nachweis der Qualifikation

Bei Bewerbern nach Buchstabe b Doppelbuchst. aa wird der Erwerb der Qualifikation im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt. Bewerber nach Buchstabe b Doppelbuchst. bb und cc erhalten nach bestandener Ergänzungsprüfung ein Zertifikat über den Erwerb der Qualifikation. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gültig. Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Ergänzungs-

prüfung. Zertifikat und Bescheinigung sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienst-siegel zu versehen.

g) Wiederholung der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 52,86 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 6,68 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,50 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006